J. Can. P.
1177.o

J. Can. P.
1177 = a
Zehnten

Wie können die Zehnten billig und gemeinnützlich umgeändert werden?

Beantwortet

von einem

Kammeralbeamten.

Kempten 1810.

In der Dannheimer'schen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wie können die Zehnten billig und gemeinnützlich umgeändert werden?

Meine Entwürfe, wonach ich glaube, daß die Zehnten billig und gemeinnützlich umgeändert werden könnten, bestehen in den nachfolgenden Paragraphen, welche ich, um mich kurz und deutlich fassen zu können, auf solche Art, als wenn ich wirklich hierüber bestimmte Vorschriften zu machen hätte, vortragen will, ohne mir deßwegen im mindesten den Anschein geben zu wollen, als wenn ich dadurch ein non plus ultra aufstellen, oder der Weisheit der hohen Regierungen Gesetze vorzuschreiben mich unterfangen wollte.

Was ich hier sage, sollen bloß gutgemeynte Vorschläge seyn, die ich dem Publikum zur Prüfung und Verbesserung vorlege, mit dem aufrichtigsten Wunsche: daß doch in Bälde eine allgemeine wohlthätige Zehnt-Reformation für sich gehen möchte.

Ich erkenne mit allen einsichtsvollen Oekonomen, Moralisten und Kammeralisten die richtigen Sätze, daß das gegenwärtige Zehnt-System

a. der Industrie, der Kultur und der Einführung eines bessern Feldbau-Systemes, namentlich der — gegen die Dreyfelderwirthschaft — weit bessern und zweckmäßigern Wechselwirthschaft im Wege stehe, mithin die Vermehrung des National-Reichthumes im hohen Grade hindere;

b. daß es auf mancherley Arten der Moralität schädlich sey; und

c. daß dasselbe nicht nur allein zum landwirthschaftlichen und häuslichen Nachtheile der Zehntpflichtigen, sondern auch zum großen Schaden der Zehntberechtigten in ökonomisch-kammeralischer Rücksicht gereiche, folgsam sich als kein einfaches, solides und mit wenigen Perceptionskösten verbundenes Abgaben-System darstelle.

Die weitläufige Ausführung dieser als richtig anerkannten Sätze liegt außer meinem gegenwärtigen Zwecke, und ich gehe daher sogleich an den Entwurf meiner Zehnt-Umänderungsplane.

Entwurf einer Zehnt-Umänderung.

I. Abschnitt.

Großer trockener Zehnt.

§. 1. Der trockene Großzehnt ist derjenige, welcher von den Halmfrüchten, als von Weizen, Dinkel, Roggen, Gersten, Haber, Türken-, Emmer- und Eichkorn ꝛc. entrichtet wird, mithin von jenen Früchten, welche nach der bisherigen Gewohnheit gemeiniglich im sogenannten Winter- und Sommerfelde gebaut werden.

§. 2. Indessen ist hieben vorzüglich auf die dießfalls bestehende Zehnt-Gesetze, auf Ortsgewohnheiten und Herkommen zu sehen; denn in mehrern Gegenden und Gebieten werden auch die Hülsenfrüchte und Stengelgewächse, als Bohnen, Erbsen, Linsen, Reis, Wicken, Reps oder Mohn, Hopfen, Taback ꝛc. zum Großzehnten gerechnet, wenn sie nur wie andre großzehntbare Früchte auf den Ackerfeldern gebauet werden.

§. 3. Da bey den letztern Zehnten, sie mögen nach den verschiedenen Ortsgewohnheiten und Lokalstatuten zum Groß- oder Kleinzehnten gehören, den nachstehenden Vorschlägen zu Folge doch eben

die nämliche Umänderungs-Norm in Anwendung kommen soll, so werden sie hier den Großzehnten sogleich beygezählt.

§. 4. Alle unter §. 1 und 2 genannten Zehnten sollen in eine ständige jährliche Zehnt-Abgabe umgeändert werden, an deren Summe in Zukunft, die Kultur mag steigen oder fallen, weder eine Erhöhung, noch Minderung, jemals mehr Statt finden darf.

§. 5. Um den Zehntertrag von einer jeden Fruchtgattung (wo der Zehnte nicht wirklich schon in eine fixe Geldsumme, oder in einen sogenannten Sackzehnten verwandelt ist) zu finden, soll in jedem Zehntbezirke ein 21- bis 27jähriger Durchschnittsertrag dergestalt zur Grundlage angenommen werden, daß die aus der Durchschnitts-Berechnung herauskommende Ertragssumme die künftige jährliche Zehnt-Reichniß ausmachen solle; bey dieser Fractionsberechnung wird aber das Stroh sammt den Afterfrüchten für die Perceptionskösten gerechnet, mithin zu Gunsten der Zehntpflichtigen ganz ausser Ansatz gelassen.

§. 6. Hingegen für die Fehljahre, Schauer und Miswachs ꝛc. darf kein besonderer Abzug mehr geschehen, weil zur Ausmittelung des Jahrsbetreffes schon eine Durchschnitts-Berechnung von 21 bis 27 Jahren angenommen wird, in denen sich gewiß allerley gute, mittlere und schlechte Jahrgänge befanden.

§. 7. Um daher den Durchschnitts-Ertrag zu suchen, werden die vorhandenen ordentlich geführten glaubwürdigen Rechnungen und Belege von gewissen rückwärts auf einander folgenden Jahren zum Fundament genommen. Z. B. zum 27jährigen Durchschnitte wird der Zehntbetrag von den Jahren 1783 bis und mit 1810 aus den vorfindigen Rechnungen und Verifikaten ausgehoben *), zur kurzen Uebersicht in eine Tabelle gebracht, und dann in die Totalsumme mit 27 dividirt, wonach der Quotient, oder ein sieben und zwanzigster Theil den künftigen Jahrsbetreff ausmachet.

§. 8. Als glaubwürdige Dokumente und Belege können alle originelle Amtsrechnungen, Zehnt-Register und Zehnt-Ertragsbeschriebe angesehen werden, wenn sie von ordentlichen und verpflichteten Staats- oder gutsherrlichen Beamten verfaßt wurden. Es ist an ihrer Aechtheit um so weniger zu zweifeln, da ein rechnungsführender Beamter seine Zehnt-Rechnungen nicht fälschlich ablegen durfte, auch meistens noch von mehrern Personen, als Zehntsammlern, Stadelmeistern, Fruchtmessern, Gegenschreibern rc. kontrolirt wurde, und er überhaupt in den vorigen Jahren nicht den entferntesten Grund haben konnte, sie auf

*) Nach Erfordern und Gutbefinden können auch frühere Jahre, z. B. von 1775 bis 1800 zur Durchschnittsberechnung angenommen werden.

künftige Zehnt-Umänderungen hin irrig einzurichten, am wenigsten aber den Ertrag auf eigene Kösten zu hoch anzusetzen. Gesetzt aber auch, es solle vor diesem einer, oder der andre Beamte seinen Herrn am Zehnt-Quantum um etwas betrogen haben, welches selten bewiesen seyn wird, so entsteht dadurch für den Zehntherrn bey einer vieljährigen Durchschnittsberechnung doch immer eine unbedeutende Minderung, zugleich aber doch für ihn der Beweis, daß die gegenwärtige Zehnt-Perceptionsart besonders wegen den mehrerley auch von Seite der Zehntpflichtigen verübt werdenden Defraudationen weder vortheilhaft, noch zweckmäßig sey.

§. 9. Kann der Ertrag von 21 bis 27 Jahren her aus Abgang der nöthigen Jahrsrechnungen, aus auffallender Unrichtigkeit der Zehnt-Registerangabe im Vergleiche mit der Jauchertzahl der zehntbaren Gründe und ihrer gewöhnlichen Production, oder im Gegenhalt mit dem später genau verzeichneten Ertrage, oder aus was immer für andern gegründeten Ursachen nicht zusammen gestellt werden, so nehme man wenigere, oder nur die letztern Jahre, z. B. 12 bis 15 Jahre zur Durchschnitts-Berechnung an *). Gehen zwischen

*) Doch sollen nie weniger als 12 und nie mehr als 27 Jahre zur Durchschnitts-Berechnung gebraucht werden.

heraus abermal Jahrgänge ab, so kann man frühere vorfindige statt den mangelnden einschalten, nur ist genau darauf zu sehen, daß jene Jahrgänge hiezu ausgewählt werden, in welchen die Felder eben so mit der nämlichen Frucht bebaut waren, und im nämlichen Oesche, das ist, damals in eben dem Winter- oder Sommerfelde, wie in dem Jahre lagen, wovon der Jahrsertrag abgängig ist; denn sonst müßte, da die Felder (Oesche oder Gezelte) öfters ungleich sind, oder manchesmal verschiedene Dezimatoren haben, eine offenbare Unrichtigkeit herauskommen.

Nie darf übrigens die Durchschnittsberechnung nach geraden Jahren gemacht werden, weil sonst nach der bisherigen Dreyfelderwirthschaft jedes Feld nicht gleich oft in Ansatz käme, sondern die zu dieser Berechnung gewählte Jahrezahl muß sich jederzeit mit 3 durch Division gleich theilen lassen.

§. 10. Wo aber entweder gar keine, oder doch nur einseitige, oder wenigst in Zweifel zu ziehende Rechnungen und Belege vorzeigbar sind, auf derer Authenzie *) man sich rechtlicher Weise nicht unbedingt verlassen kann; oder wo die zehntherrliche

*) Hat man Gründe zu vermuthen, der Zehntherr habe den Ertrag zu hoch angegeben, so kann man ihn anhalten, seine Angabe eidlich zu beschwören, auf welche Eide öfters sicherer als auf die Bauern-Eide zu bauen seyn mag.

Angabe des Zehntertrages von den Zehntpflichtigen aus anzuführenden wenigst wahrscheinenden Gründen als unrichtig erklärt, und widersprochen wird; dort kann

a. zuerst der betreffende Richter (oder besondere Zehntrectifikations-Kommissär) eine gütliche Uebereinkunft zwischen Zehnt-Eigenthümer und Zehntpflichtigen zu treffen suchen; bleibt dieser Versuch aus was immer für einer Ursache fruchtlos, so solle

b. zur bessern Ergründung der Wahrheit der jetzige Zehntertrag nach einem mittelmäßigen Jahrgange durch drey unbescholtene, sach- und flurkundige Männer aus dem Zehntbezirke eidlich taxirt werden, derer Taxe aber ohne besondre wichtige Ursache nicht bekannt zu machen ist, um sie bey einigen betheiligten Zehntholden, denen es hierinnfalls mehr um Betrug, als um die Wahrheit zu thun ist, keinen unbilligen Vorwürfen auszusetzen.

Da aber jedoch, wie die Erfahrung bey der Güter-Einschätzung zur Steuerbelegung so sehr bewährte, den Angaben der Schätzmänner, besonders wenn sie bey der Sache selbst interessirt sind, trotz dem geschwornen Eide nicht jederzeit voller Glauben beyzumessen ist, so solle

c. zur Kontrolirung ihrer Schätzung der nämliche Zehnt gleichfalls noch von drey unpartheyischen, in Eidespflicht genommenen Männern aus

angränzenden Ortschaften, denen der Zehntbezirk nach seiner Größe, Lage und Erdreichs-Eigenschaft, dann nach dem Getreidausbau und seiner dermaligen Productionsfähigkeit hinlänglich bekannt ist, eingeschätzt werden.

§. 11. Um nun über diese drey Resultate, nämlich über die eigene Zehntfassiou des Zehntherrn, dann über die Ertragsangabe der zehntpflichtigen Schätzmänner, und endlich über die Einschätzung der auswärtigen Taxatoren ein zuverläßiges und gründliches Urtheil fällen zu können, muß der Zehntrichter mehr Oekonom und Kammeralist als Jurist seyn; er muß wissen:

a. in wie vielen gemessenen oder ungemessenen Faucherten der ganze Zehntbezirk bestehe; wobey zu bemerken ist, daß eine ungemessene, vor alten Zeiten nur nach dem Augenmaaß geschätzte Flur gegen einer gemessenen (wie die Erfahrung fast bey allen geometrischen Vermessungen noch immer bewies), wenigst um einen vierten Theil größer, also eine Feldung von 400 zu 500 Faucherten angenommen werden dörfe.

b. Welche Getreidgattungen und in welchem Verhältnisse sie gewöhnlich in allen drey Feldern ausgebaut werden, das ist, wie viel an Dinkel, Roggen, Gersten, Haber, Erbsen u. s. w. Zum Beyspiel, es werde gewöhnlich ein Drittel des Winterfeldes mit Roggen und zwey Drittheile mit Dinkel, im Sommerfelde hingegen nur ein

Viertel mit Gersten, und ¼ Theile mit Haber besäet ꝛc.

Die über diese zween Puncte unter a. und b. erforderliche Notizen kann man sich aus den seit dem Jahre 1804 in Baiern bey landesherrlichen Aemtern allgemein eingeführten jährlichen tabellarischen Zehntbeschrieben von jedem Bezirke sowohl im Einzelnen als im Ganzen mit leichter Mühe verschaffen.

Freylich wird die Nothwendigkeit einer Zehnt-Einschätzung bey landesherrlichen Zehnten äusserst selten, und die erst vor wenigen Jahren an den Staat gekommenen Klosterzehnten etwa hin und wieder ausgenommen, wohl gar niemal eintreten, da bey den betreffenden Aemtern die jährlichen Zehntrechnungen wenigst von 100 Jahren her in der Ordnung als legale Urkunden vorliegen, woraus der Jahrsbetrag im Durchschnitte ohne Schwierigkeit erhoben werden kann.

Hauptsächlich nur bey Pfarrzehnten und manchesmal auch bey Privatzehnten eines Gutsherrn mögen die erforderliche vieljährige Zehntertrags-Beweise mangeln. Bey diesen muß man sich also im Nothfalle die genauere Kenntniß des Ertrages durch andre Wege, wenigst beyläufig, und so zuverläßig als es möglich ist, zu verschaffen suchen.

c. Der Zehntrichter muß daher ferners die verschiedene Erdreichs-Güte der betreffenden Zehntflur, ihre für die Fruchtbarkeit der Felder, mehr oder we-

niger günstige Lage und vorzüglich ihre dermalige Productionsfähigkeit in mittlern Jahrgängen kennen; nach der Production der zehntbaren Gründe bemißt sich untrüglich der ganze Zehntertrag. Um daher dieselbe zu erforschen und ziemlich genau angeben zu können, ist erstlich die Aussaatsquote auf ein Jauchert, und zweytens die gewöhnliche Vermehrung derselben nach der verschiedenen Ackergüte zu wissen nöthig.

Ein Beyspiel wird dieses für Jedermann deutlicher erklären: e. g. ein gewisser Flurbezirk enthält 300 Jaucherte zehntbarer Aecker, somit wenn man sie nach der bisherigen Dreyfelderwirthschaft gleich austheilt, in jedem Felde 100 Jauchert, welche gleiche Austheilung man auch, wenn sie gleich in der Wirklichkeit nicht ganz richtig seyn sollte, doch ohne Schaden des Zehntherrn sowohl als des Zehntpflichtigen um so mehr zu einer Zehnt-Ertragsberechnung ganz sicher beybehalten darf, da ja doch alle Aecker in drey Jahren in jeder Feldung einmal erscheinen.

Nach verschiedenen fleißigen Erkundigungen bewährt es sich, daß in diesem Flure gewöhnlich das Winterfeld ungefähr mit ein Drittel Roggen und zwey Drittel Dinkel (jedoch großentheils beyde Früchten gemischt) anbesämet, im Sommerfelde aber ein Viertel mit Gersten und ¾ Theile mit Haber besäet werden. Man pflegt zwar auch etwas Waizen und Sommerroggen, und dagegen

um so viel weniger an Dinkel und Gersten zu bauen; da aber der Anbau des Waizens, weil er gar gerne brandig wird, wenig geschieht, auch sich dessen Ertrag in dieser Flur gegen die Dinkel-Aernte nur wie 2 zu 5 verhält, somit der Dinkel dem Ertrage nach genommen, dem Waizen im Werthe, so wie die Gerste dem Sommerroggen im Preise gleich stehen mag, so sind diese Frucht-Gattungen hier bey der Zehntertrags-Berechnung in keinen besondern Betracht zu ziehen; eben so wenig auch, wenn ein wenig mehr Roggen oder Dinkel als oben angenommen ist, gebaut würde, da der Ertrag des Dinkels gegen den Roggen beynahe doppelt, oder zweyfach ist, und 2 Metzen Dinkel hierorts ungefähr den nämlichen Werth einer Metzen Roggen halten.

Die Aecker des in Frage stehenden Zehntbezirkes können nach genau gepflogener Untersuchung füglich in drey Klassen, und zwar in die gute 75 Jaucherte, in die mittlere 150 Jaucherte, und in die schlechte Klasse 75 Jaucherte, eingetheilt werden, folgsam, wenn man die gute und schlechte Jaucherte, da sie jedesmals 75 sind, zusammen wirft, erscheinen lauter Aecker mittlerer Güte.

Sowohl aus der Untersuchung des Erdreiches und der Lage der Ackerfelder, als nach der eidlich erhobenen Angabe mehrerer Flur-Eigenthümer und verschiedener Angränzer, so wie auch aus dem Vergleiche mit dem Zehntertrage und der dar-

nach bemessenen Production der von gleicher Ackergüte angränzenden Zehntfluren ist als sehr zuverläßig anzunehmen: daß hier ein mittelmäßiges Jauchert Ackers im Durchschnitte die Aussaat

beym Roggen fünffach,
beym Dinkel achtfach,
bey der Gersten sechsfach,
bey dem Haber fünffach

gewähre.

Da nun die Aussaat auf ein Jauchert bey Roggen und Gersten in 3 Metzen, hingegen bey dem Dinkel und Haber in 6 Metzen besteht, so ist die jährliche Aernte nach mittelmäßigem Durchschnittsertrage

	Metzen.
im Winterfelde:	
von 33 1/3 Jauchert mit Roggen bebauet, die Aussaat mit 5 multiplizirt . .	500
von 66 2/3 Jauchert Dinkelfeld . . .	3200
im Sommerfelde:	
von 25 Jaucherten Gerstenäcker . . .	450
von 75 Jaucherten Haberfeld . . .	2250
Summa	6400

Wird jeder Posten mit 10 dividirt, oder kurzweg das letzte Ziffer weggeschnitten, so ergiebt sich jedesmal der Zehntbetreff, und zwar in Summa mit 640 Metzen.

Gesetzt nun, der Zehntherr habe diesen jährlichen Großzehntertrag auf 690 Metzen fatirt, die

Schätzmänner aus dem Zehntbezirke aber auf 590 Metzen, und jene aus der Nachbarschaft auf 665 Metzen geschätzet, so zeigt sich offenbar, daß der Zehntherr der Wahrheit am meisten getreu geblieben, und folgsam zur Zehntregulirung seine Angabe als Basis angenommen werden dürfe; denn um die 50 Metzen, um welche seine Angabe höher als die Berechnung läuft, mag sich wohlgegründet der Zehnt höher rentiren, da alle Jaucherte nur nach mittlerer Güte angenommen wurden, und von den Schätzmännern sich mit Grund vermuthen läßt, daß sie eher zu nieder, als zu hoch taxirt haben.

Wollte man aber aus allen vier Summen, die zusammen 2585 Metzen betragen, den Durchschnitt (nämlich mit 4 dividirt) herausziehen, so bestünde derselbe in 646 ¼ Metzen; der aber, weil man die Einschätzung der bey der Sache zu sehr interessirten Zehntholden (die augenscheinlich gegen die drey übrigen Posten zu nieder ist) offenbar als partheylich anerkennen muß, zur Fixirung einer ständigen Zehntrente zu ungeeignet und dem bisherigen wahren Ertrage zu unangemessen seyn dürfte.

Es giebt noch andre Arten den Zehntertrag zu taxiren, da sie aber kein zuverläßigeres Resultat, als die eben angeführte Methode gewähren, so verdienen sie weder eine Anregung noch Empfehlung.

§. 12.

§. 12. Zehnt-Schätzungen und Ertrags-Berechnungen über die bisher in dem sogenannten Brachfelde gebauten Früchte anzustellen, dieß ist aber noch weit schwerer und unzuverläßiger als bey den eigentlichen Großzehnt-Früchten im Winter- und Sommerfelde; denn da nicht das ganze Feld, sondern nur ein Theil davon angebauet wird, und zwar mit verschiedenen Früchten, als Erbsen, Linsen, Wicken, Flachs, Hanf, Reps, Klee, Esper, Rüben, Erdäpfel ꝛc., so kann von mehrern Jahren her weder die jedesmal angebaute Jauchertzahl, noch die Aussaatsquote von jeder Gattung der verschiedenen ausgebauten Früchte, noch das Quantum ihrer jährlichen Production, oder die Zahl der Aussaatsvermehrung, gründlich und zuverläßig erhoben werden; selbst die zehntbare Ortsbewohner, wenn sie alles dieses auch aufrichtig sollten bekennen wollen, werden es doch nur höchstens ungefähr und beyläufig angeben können, und läßt man sie zum Behufe einer Zehnt-Umänderung schätzen, so versehen sie hiebey ihren Vortheil gewiß nie, und schätzen zu ihrem und ihrer Freunde und Mitbürger Nutzen gewiß niedrig genug.

Angränzer, da sie die ins Brachfeld gebaute Früchten von mehrern Jahren her nicht einmal mit einiger Zuverläßigkeit beyläufig wissen können, sind noch weniger zum Einschätzen geeigenschaftet, und würden sich auf jeden Fall bey

den Zehntholden selbst Raths erholen, womit zur Ausfindigmachung des wahren Ertrages gewiß nicht gedient wäre. Auf Ertragsberechnungen kann sich hiebey ein Zehntrectifikator noch weniger einlassen, da der Grund, worauf er eine auch noch so genaue und mühesam verfertigte Rechnung bauen würde, immer zu seicht und ungenügend ist.

Auf all' dieses wird man sich also bey den sogenannten Kleinzehnt- oder Brachfrüchten vernünftiger Weise nie verlassen können, und man wird daher immer mit weit besserem Grunde der Angabe der Zehntherren, oder ihrer Beamten, wenn sie anders sonst als ehrliche und rechtschaffene Männer bekannt sind, den vorzüglichsten und mehresten Glauben beymessen dürfen und müssen.

Glaubt man jedoch in einzelnen Fällen aus triftigen Gründen Ursache zu haben, die zehntherrlichen Angaben und Zehnt-Ertragsbelege bezweifeln zu müssen, so mag man immer zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen und auf verschiedene Arten, als z. B. durch Vernehmung anderer ehrlicher, verständiger und sachkundiger Leute rc., sich von der Wahrheit zu überzeugen suchen. Uebrigens dürften auch auf unrichtige Ertragsangaben der Dezimatoren angemessene Strafen gesetzt werden.

Dort, wo die Landesherrschaft den Groß- und der Ortspfarrer, oder ein Dritter, den Brachzehnt hat, kann man dießfalls in den rentämtlichen jähr-

lichen Zehntbeschrieben Auskunft erholen, da die königl. baierische Rentämter gemäß der Zehnt-Instruction von 1804 alle in der Brache gebaute Früchte nach ihrer Gattung und der angebauten Jauchertzahl, wenn der Zehnt davon gleich einem Dritten zuständig ist, in ihre jährliche Zehnt-Beschreibungen aufnehmen müssen.

§. 13. Es wird übrigens Niemand entgehen, daß durch alle Schätzungen und Berechnungen eines Zehntertrages von mehrern Jahren her doch immer nur ein dem wahren Ertrage mehr oder weniger annäherndes Resultat, das ist, ein beyläufiges Ungefähr erreicht werde.

Denn ein anderes ist es, den Zehntertrag von den wirklich im Felde stehenden und sichtbaren Früchten schätzen, und wieder ein anderes, den Ertrag von mehrern Jahren her, oder wenigst einen mittleren Jahrgang zuverläßig taxiren, wovon man das Instehen der ganzen Feldung nicht sehen kann, und vielleicht auch nie gesehen, wenigst mit der zu einer Zehntschätzung nöthigen Aufmerksamkeit nie betrachtet hat, folgsam blos über etwas Fingirtes, nicht mehr Existirendes eine Schätzung abgeben soll. Gar oft sind aber die Ansichten der Menschen bey einer sichtbaren Sache schon sehr verschieden, wie mögen sie erst bey unsichtbaren Dingen seyn, wo die Phantasie den Gegenstand sich so mannigfältig vorstellen kann.

Auch gehören, wie jeder einsehen wird, zu

Zehnt-Ertrags-Schätzungen weit größere ökonomische Kenntnisse, als zur Werths-Taxirung eines einzelnen Grundstückes, oder auch eines ganzen Bauerngutes.

Man mag nun über kurz oder lang eine Umänderung der Zehnten in eine unabänderliche, jährliche gleiche Abgabe vornehmen lassen, so wird doch keine Regierung für gut und räthlich halten, zur Bedingniß zu setzen, daß die Zehntholden gegen die Zehnt-Ertrags-Angabe des Zehntherrn nach Belieben Einwendungen und Protestationen machen dürfen, weil dadurch das Geschäft unendlich erschwert und verzögert, und Anlaß zu einer Menge nichtswerther Streite und unnützer Prozesse geben würde.

Denn der Egoism, oder interessirte Eigennutz gar vieler Bauern würde in solchem Falle alles aufbieten, um an dem Zehntquantum auch nur einige Schäffel, oder am Ende gar nur einige Metzen wegzustreiten, da sie leicht einsehen, daß bey einer fixirten Zehntregulirung für ewige Zeiten auch ein geringes Fruchtquantum im Kapitalsanschlage doch schon eine bedeutende Summe ausmachen würde.

Man wird zwar erwiedern, dort, wo ordentliche Zehntrechnungen und andre authentische Zehnt-Ertrags-Beweise vorliegen (wie dieß bey allen Zehnten, die entweder dem Staate, oder einer Stiftung zugehören, fast durchgehends der

Fall seyn wird), könne schon ganz und gar keine Einwendung von Seite der Zehntholden Statt haben, weil man den sichersten Beweis über den wahren Ertrag actenmäßig in Händen habe, und um den Durchschnitts-Ertrag auszumitteln nur nach §. 5 oder 9 verfahren dürfe.

Allerdings! Aber bey einem oder dem andern nachläßigen adelichen Zehntherren und bey mehreren Pfarrern mag dieß der Fall nicht seyn, da sie keine ordentliche jährliche Zehntrechnungen und Dreschregister führten, und dieß auch nicht für nöthig hielten, weil sie Niemand eine Rechnung darüber abzulegen schuldig waren.

Wenn gleich mehrere Pfarrer über ihre Zehnten keine akkurate Zehntrechnungen geführt haben, so wissen doch gewiß sehr viele den Ertrag derselben aus mehrjähriger Erfahrung ziemlich genau anzugeben. Die mehreste haben auch Einheimsungs- und Dresch-Register gehalten, und den Ertragsauszeig wenigst zu ihrer Privatwissenschaft aufbewahrt; und fast überall dürfte man aus den Ab- und Aufzugsfatirungen, und in den — fast in jedem Pfarrhause von mehrern Pfarrern — vorfindigen den Pfarr-Ertrag betreffenden Papieren ziemlich zuverläßige Zehnt-Ertrags-Notizen finden.

In den leztern Jahren waren auch die Pfarrer durch die mehrmal zur Steuerrectifikation zu machenden Zehntfassionen gezwungen, über derer

Ertrag ernstlich nachzudenken, und dazu alle nöthige Behelfe aufzusuchen. Indessen kann man aber ihre bisherige für die Besteuerung gemachte Zehntfassionen (aus Gründen, die ich anderswo *) erörtern will), eben so wenig als jene der adelichen Zehntherren, zur ewigen Zehntumänderung als Basis annehmen, wenn der Pfarrzehent nicht zu sehr geschmälert und die Zehntholden nicht zu viel begünstiget werden sollen.

Auch dort, wo die Pfarrer auf eine bestimmte Zeit ihre Zehnten mit den Witthumsgütern in einem gewissen jährlichen Pachtschilling an Geld, Naturalien und andern frohnartigen Dienstleistungen hingeliehen haben, sind dieselbe doch immer im Stande, den wahren Zehntertrag mit vieler Zuverläßigkeit anzugeben, da sie vor der Verpachtung, um sicher zu kalkuliren, denselben gewiß so genau, als immer möglich, zu erfahren suchten, und auch während der Pachtzeit den fortlaufenden jährlichen Ertrag auf vielerley Wege erfahren können, und zu erfahren auch nicht versäumen werden. In diesem Falle ist der Pachtbetreff ei-

*) Siehe: Umständliche Bemerkungen über die Besteuerung der geistlichen und weltlichen Staatsdiener, und über ihren Beyzug zur Kriegslasten- und Gemeindskösten-Konkurrenz. 8. Kempten. 1810.

Wie können die pfarramtliche Witthumsgüter zweckmäßig und vortheilhaft veräußert werden? 8. Kempten. 1810.

nes Witthumsgutes von Oekonomie-Verständigen auch gar wohl vom Zehntpachte zu trennen, wonach der Zehntertrag nach der Verpachtung durch Abzug des erstern von selbst erscheinet. Desgleichen könnten auch die Pächter selbst hierüber nöthigenfalls eidlich vernommen werden.

Sollen die Pfarrer nach erfolgter Zehntumänderung ihre Zehnten noch ferners an Besoldungsstatt genießen, so ist es Pflicht der Regierung, den Pfarrern ihr bisheriges reines Zehent-Einkommen auch für die Zukunft ungeschmälert zu erhalten. Will der Staat aber durch eine allgemeine, humane, zweckmäßige und dann wünschenswerthe Pfarrorganisation künftig den Pfarrern ein fixes, amts- und standesmäßiges Jahrsgehalt aussetzen und alle noch pfärrliche Zehnten an sich ziehen, so liegt ihm selbst gar viel daran, die wahre Zehnt-Rente unverfälscht und richtig zu bekommen *).

---

*) „Der Zehent als Zehent ist kein Eigenthum des Pfarrers, sagt Volkmann, er ist nur Hypothek, oder Pfand seines Unterhaltes, und nur in dieser Rücksicht kann ihm die Vindikationsklage gegen jeden andern Ermächtiger des ihm angewiesenen Zehents zukommen. Er hat ein strenges Recht auf diesen seinen Unterhalt, und nach dem Pfarrantritt auf das dem Zehentanschlage angemessene Einkommen, das man ihm auch, wie ich glaube, nicht so geradehin schmälern kann; aber sobald diese Sicher-

Gleichwie aber der Zehnt-Ertrags-Angabe des Pfarrers, der ihn als Einnehmer am zuverläßigsten wissen kann, jederzeit ein größerer Glauben beyzumessen ist, als jener der Zehntholden, so erscheint auf den eben gesagten Fall (wenn nämlich der Staat für fixe Pfarrbesoldungen den Pfarrzehnten ganz übernehmen will) der Pfarrer bey diesem Geschäfte, vollends als der uninteressirteste und gewiß auch unpartheylichste Mann, wenn er dabey dar nichts mehr zu gewinnen und zu verlieren hat.

Bey allen Brach- und sogenannten Kleinzehntfrüchten muß man sich ohnedem, wie schon §. 12 gesagt, hauptsächlich an die Ertragsangabe des Zehntberechtigten halten; und man kann sie höchstens dort, wo der Staat den Großzehnt hat, einigermaaßen kontrolliren. In jenen Zehntbezirken aber, in denen ein Pfarrer oder andre Zehntberechtigte nur von gewissen Jaucherten den Großzehnten haben, ist der Ertrag nach dem übrigen Zehnten der Flur, der Jauchert nach gerechnet, gar leicht ausfindig zu machen.

Sollte man endlich bey einem oder dem an-

heitsart seines Unterhalts und seiner Besoldung dem Staat schädlich ist, sobald hat die Regierung auch das Recht, jenes Pfand abzuändern und ihm seine Besoldung auf eine andere Art, z. B. in Geld und Naturalien, zu konstituiren."

dern Zehntberechtigten den wahren Ertrag gar nicht zuverläßig und zu einer Zehntumänderung annehmbar ergründen können, so kann auch der Zehent fernershin noch durch mehrere Jahre, wie bisher, in Natura bezogen, der Ertrag aber zur folgenden Zehnt-Reformation genau aufgezeichnet werden.

Da übrigens die königl. baierische Regierung schon am 22. May 1804 öffentlich bekannt machte, daß Ihre Absicht sey: „für den Zehnten, diese „lästige und Kultur hemmende Abgabe, seiner Zeit „ein billiges jährliches Surrogat (einen Sackzehn„ten) auszumitteln,“ so ist recht sehr zu wünschen, daß doch alle Pfarrer und andre Privat-Zehntherren den jährlichen Ertrag ihrer verschiedenen Zehnten genau aufzeichnen, oder gar von der Regierung angehalten werden möchten, nach einem gewissen allgemeinen Formulare über ihre jährliche Zehnteinkünfte kurze, aber doch genügende Rechnungen zu halten, um daraus mit der Zeit zur Zehnt-Umänderung die nöthige Materialien sammeln zu können.

§. 14. Sowohl die jährlich von neuem für ein gewisses Quantum Früchten verpachteten, als die alljährlich für eine gewisse Geldsumme akkordirten Zehnten sollen eben so wie die selbst in Natura eingeheimsten Zehnten gemäß der — §. 5 und 9 — erklärten Durchschnitts-Berechnung in eine jährliche ständige Abgabe verändert, und zwar

der Jahrsbetreff nach der Summe des Pachtquantums regulirt werden. Besonders werden die Brachzehnten häufig für baares Geld verstiftet; aber auch dort, wo der Brachzehntbezug in Natura geschah, werden die Zehntherren meistens doch immer den Geldswerth derselben besser und genauer als ihren Naturalbetrag vorlegen können.

Bey der Zehntabgabe von jenen Zehnten aber, welche schon früher in ein unveränderliches Zehntgefäll, nämlich in einen bestimmten jährlichen Geld- oder Sackzehnten umgeschaffen wurden, soll es ferners, ohne mehr eine Abänderung damit zu treffen, ihr beständiges verbleiben haben.

§. 15. Wenn nun von allen den unter §. 1 und 2 genannten Zehnten nach den bisher gegebenen Vorschriften durch die Durchschnittsberechnung der für die Zukunft unveränderlich bleibende Jahrsbetreff gefunden ist, so solle zuerst noch der Geldbetreff von allen nicht in Früchten, sondern in Geld berechneten Zehnten nach einem gewissen festzusetzenden Normalpreise in Getreid umgesetzt und das ganze Fruchtquantum auf das einzige landesübliche Maaß, in Baiern also auf die Münchner Mässerey, zurückgeführt werden.

Einen auf solche Art ausgemittelten Sackzehnten haben dann alle Zehntholden eines jeden Zehntbezirkes insgesammt statt dem vorigen Natural-Zehnten zu übernehmen und das ganze Fruchtquantum alljährlich im Monate November

oder Dezember in gutem, wohlgeputztem und schrannenmäßigem Getreide an den Zehntherrn in ungetrennter Summe auf einmal abzureichen und auf ihre Kösten auf den bestimmten Fruchtboden zu liefern. — Der Zehntherr soll sich auch künftig in keinem Falle mehr an einzelne Zehntschuldige, sondern nur an die Gemeinde des Zehntbezirkes, deren zehntpflichtige Gründe ihm für sein Zehntrecht insgesammt als Hypothek unterstellt bleiben, zu halten haben.

Die bisherige Zehntdistrikte, sie mögen entweder aus der Flur eines ganzen Ortes, oder nur aus einem gewissen, jedoch ganz abgesöndert liegenden Theile einer Dorfsfeldung, oder nur in einzelnen Höfen bestanden haben, sollen auch ferners als einzelne Zehntbezirke beybehalten werden. Wo aber in einer Flur mehrere Zehntherren von verschiedenen durch einander liegenden Aeckern den Zehnten beziehen, oder denselben gar nur nach Maaßgabe der darauf gebauten Früchte erheben, dort sollen, wenn sie gleich bisher den Zehnten nicht gemeinschäftlich, sondern jeder den seinigen einzeln erhoben hat, künftig doch keine besondre Zehntbezirke gebildet, sondern die ganze Flur nur für einen Bezirk angenommen, daher die Zehntbetreffe von den Zehntherren zusammen geworfen und der Gemeinde als jährliche Generalsumme zugewiesen werden; wonach es den Zehntherren dennoch ganz frey steht, ob sie das

Zehntquantum gemeinschäftlich beziehen, und dann unter einander abtheilen wollen, oder ob jeder sein eingeworfenes Zehntratum sich von der Gemeinde besonders entrichten, oder nach einem Normalpreise sogleich im baaren Gelde bezahlen lassen will.

§. 16. Den Gemeinden eines jeden Zehntbezirkes bleibt es frey gestellt, auf welche Art und nach welchem Maaßstabe sie die ganze Summe des Sackzehnten (der die Natur einer jährlichen Fruchtgült annimmt) auf ihre zehntbare Grundstücke annimmt.

Da die Zehntabgabe sich nicht nach dem Flächenraume, sondern nach der Güte und Production der Feldgründe bemißt, und ohne Rücksicht auf reinen Gewinn eine Reichniß vom Brutto- oder rohen Ertrage ist, so soll jedoch ohne hinreichenden Grund nicht zugegeben werden, daß die Gemeinden diesen Sackzehnten ohne Rücksichtnahme auf die Güterbonität bloß nach der Jaucherzahl repartiren, weil sonst jene, die schlechte Felder besitzen, davon zu viel treffen würde, und sie den Zehntbetreff der bessern und fremden Felder mitbezahlen müßten.

Der Umstand, daß schon mehrere Jahre her von den landesherrlichen Rentämtern der Zehent nach der Jauchertzahl für ein gewisses Frucht- oder Geldquantum verpachtet werde, findet hier keine Anwendung, da dort der Zehent, um blos

einen Verpachtungs-Maaßstab zu finden, nur nach dem Ertrage einer in der Güte mittelmäßigen Jauchert angeschlagen wird, und bessere und schlechtere Jaucherte im Durchschnitte für mittlere gelten, auch die jährliche Zehntverpachtung dennoch nicht nach einzelnen Jaucherten, sondern nach ganzen Zehntbezirken geschieht, wornach also die ganze Flur zusammen genommen in einander geht und die Käufer nach ihren besondern Lokalkenntnissen der Felder den Zehntbetref auf jede Jauchert nach Belieben rechnen können; — und mag ein Individuum bey den jetzigen Zehntverstiftungen für das auf ein Jauchert treffende Fruchtquantum den Zehnten von seinen Gründen nicht selbst einthun, so läßt es ihn auszählen, unbekümmert, ob die eigentliche Zehntkäufer der Jauchert nach genommen, daran gewinnen oder verlieren.

Bey einer Repartition der Sackzehnten auf ewige Zeiten verhält sich die Sache aber ganz anders, und es können folgsam die Jaucherte eben so wenig gleich belegt werden, so wenig der Ertrag der Jaucherte, und folgsam auch der bisherige Naturalzehentbetref von allen Aeckern gleich war *).

*) Man wird ohne meine Erinnerung einsehen, daß zum Behufe der von mir projektirten Zehntumänderung gar nicht nöthig ist, daß die Güter geometrisch gemessen sind.

§. 17. Wenn sich daher die Zehntpflichtigen eines Zehntbezirkes über die Verlegung des Sackzehnten auf die einzelnen Zehntbaren Grundstücke nicht gütlich vereinigen können, so solle eine Klassifizirung der einzelnen Feldgründe geschehen, wobey billige Rücksicht auf die Lage des Grundstückes und die Güte des Erdreiches genommen, und zu dem Ende der Boden in gewisse Klassen getheilt werden solle.

Man pflegt zwar das Erdreich nach gewöhnlicher Praxis in drey Klassen von gut, mittelmäßig und schlecht einzutheilen; bey dieser Sackzehnt-Repartition dürfte es aber wohl nicht unzweckmäßig seyn, festzusetzen: daß die Grundstücke in fünf Klassen, als in die beste, gute, mittelmäßige, schlechte und schlechteste Gründe abgetheilt würden; in die lezte Klasse sollen jedoch keine andere Gründe gesezt werden, als solche, die die Arbeitskösten und den Anbäuerlohn nicht einmal tragen, und also dem völlig öden, unurbaren und unkultivirten Boden im Ertrage gleich zu achten sind; folgsam hätte man in der Regel zu der Zehntrepartition auf kultivirte Gründe nur die 4 ersten Klassen zu berücksichtigen.

Den Zehntholden eines jeden Zehntbezirkes soll es ganz unbenommen seyn, zur Klassifizirung aller ihrer zehntbaren Gründe aus ihrer Mitte, das ist, aus den mit ihnen im nämlichen Zehntbezirke befindlichen zehntpflichtigen Mitbürgern einige Män-

ner, auf derer Kenntnisse und Rechtschaffenheit sie das größte Zutrauen setzen, auszuwählen.

Diese Wahl soll auf solche Art geschehen, daß jedes zehntpflichtige Mitglied vor dem betreffenden Richteramte, oder vor Zehntherrn, sein Wahlvotum *) geheim angiebt, und dann jene, welche die mehreste Vota erhalten haben, zur Klassifikation (zur Eintheilung der Güter in 4 Klassen) ernannt seyn sollen. Auf 100 Jaucherte sollen drey Klassifikanten, und auf jedes fernere 100 Jauchert ein Mann weiter, folgsam auf 200 Jauchert 4 und auf 300 Jauchert 5 Männer u. s. w. ausgewählt werden. Hingegen die Güter der Klassifikanten selbst sollen von jenen zwey Gemeindsmännern, welche nach ihnen die meiste Vota erhielten, in ihre Klassen eingewerthet werden. Gegen diese Klassifizirungen solle ohne die wichtigsten Gründe keine Klage und Einwendung mehr Statt finden können.

---

*) Es darf nur jedem zehntpflichtigen Wahlmanne eine schmale Liste, worauf die Haus-Numern aller Zehntholden stehen, behändigt werden; aus dieser reißt er die Numer desjenigen, welchen er zum Klassifikator wählt, und legt sie zusammengerollt in das dazu aufgesezte Gefäß. Ist die Wahl vollendet, so werden in Gegenwart einiger Zehntholden die Numern geöffnet und geordnet, und darauf die die meiste Vota habende Klassifikanten bekannt gemacht.

Alle Klassifikanten sollen, ehe sie ihr Geschäft beginnen, in Eidespflichten genommen und von ihnen gelobet werden: daß sie Niemand zu lieb oder zu leid reden, und keiner Leidenschaft für oder wider jemand Platz geben, sondern einzig nach den auf sich genommenen eidlichen Pflichten ganz unpartheyisch nach ihrem besten Wissen und Gewissen ihre einzig aus practisch-ökonomischen Grundsätzen geschöpfte Klassen-Eintheilung abgeben wollen.

Ehe man zur Klassifizirung schreitet, muß zuerst ein neuer genauer Beschrieb sowohl von den Gränzen des Zehntbezirkes, als von allen darinn befindlichen einzelnen zehntbaren Grundstücken verfasset werden; der Beschrieb der zehntpflichtigen Gründe soll tabellarisch geschehen, und darinn zur Klassifikation eine besondre Kolumme gezogen werden, worinn sodann nur durch Einschreibung der römischen Ziffer I, II, III, IV, die Klasse des Grundstückes angezeigt wird.

Im 6ten Bande des neuen Kammeralisten findet sich nicht nur eine umständliche Anleitung zur Verfassung zweckmäßiger Güterbeschriebe, sondern auch noch ein besonderes tabellarisches Formular zu einem neuen Grundbuche, wonach alle Gründe nebst ihren zehntherrlichen und grundherrlichen Abgaben auf einmal eben so kurz als deutlich beschrieben werden können; wo die Gründe noch nicht geometrisch vermessen sind, mag man

die

die Gränzen der Güter noch nach den Anstössern beschreiben. Ist ein Zehntherr auch Grundherr des Bezirkes, so kann er zugleich mit weniger Mühe auch seine grundherrliche Gefälle mit beschreiben, und auf die einzelne Gründe repartiren, oder auch, wenn der Beschrieb nach oben bemeldtem Formulare eingerichtet wird, das nämliche in der Zeitfolge thun, da dazu die tabellarische Kolumnen immer leer und offen bleiben.

Damit die Klassifikanten bey ihrem Einwerthungsgeschäfte hin und wieder nicht irren mögen, so sollen, wo sie immer einen Anstand finden, oder die Gründe nicht hinlänglich genug kennen, die Güter bey guter Witterung von ihnen in Augenschein genommen und derselben Klassifikation *)

*) Es wird kaum zu erinnern brauchen, daß man durch eine solche Güterklassifikation zum Behufe der Zehentrepartition auch ohne alle weitre Mühe eine höchst zuverläßige Basis zur Besteuerung der Grundstücke nach gewissen Klassen, die sich auf den dermaligen Bonitätsstand fußen (nämlich eine Grundlage zu einer klassifizirten Gütersteuer), erlangen würde, welche sehr leicht einzuführen wäre, eine weit größere Gleichheit, als unser jetzt angenommenes, mit so viel Arbeit und Kösten verbundenes Steuersystem, unter den Contribuenten bewirken, und bey den Bauern hundertmal mehr Beyfall als die Besteuerung nach der verhaßten Schätzung der Güter finden würde. Ein Beyspiel wird diese Besteuerung deutlicher erklären:

an Ort und Stelle vorgenommen werden, wobey sie besonders auch auf das Maaß der Grundstücke, wenn ihr Inhalt nicht gemessen, sondern nur geschätzt ist, genauere Rücksicht nehmen, und nach Befund der Verhältnisse die Grundstücke in ihrem Maaße höher oder niederer ansetzen, oder aus dieser Ursache dieselbe auch, je nachdem sie in ihrer Messung bisher offenbar zu groß oder zu klein angegeben wurden, in eine andre Klasse, als sie bey richtigem Maaße nach ihrer Bonität oder Productionsfähigkeit gehörten, setzen können.

Die Zehentherren sollen die Obliegenheit haben, die Zehntbezirks- und Güterbeschriebe entweder selbst oder durch taugliche Subjecte zu verfassen, die Güter-Klassifikation in selbe einzutragen, und die ganze Sackzehnts-Summe nach der von

---

Gesetzt die Güter wären, wie oben gesagt, in fünf Klassen eingetheilt, und der Abstand zwischen den Klassen so angegeben, daß die erste von der letzten Klasse um die Hälfte differirte, und die andere drey Klassen zwischen diesen zwo geradeweis von einander abständen, so würde z. B. die einfache Steuer von einer Jauchert der ersten Klasse 8 kr., der zweyten 7 kr., der dritten 6 kr., der vierten 5 kr. und der fünften und lezten Klasse 4 kr. ausmachen, und wenn jährlich fünf Ordinari-Steuern zu entrichten wären, so geben die fünf Klassen nach ihren darüber stehenden Numern:

I	II	III	IV	V.
40 kr.,	35 kr.,	30 kr.,	25 kr.,	20 kr.

den Klassifikanten gegebenen Differenz zu repartiren; jedoch alles dieses nicht auf eigene, sondern ganz auf Kösten der Zehntpflichtigen, die bey dieser Zehnt-Umänderung, wodurch sie uneingeschränkte und vollkommen freye Kultur ihrer Güter erlangen, vorzüglich gewinnen.

Wenn ein Zehntbeschrieb nach den so eben gegebenen Vorschriften vollendet ist, so solle er in Duplo sauber und gutlesbar abgeschrieben (mundirt) und ein Exemplar der zehntpflichtigen Gemeinde, das andere aber dem Zehntherrn (gleichsam als Hypothekenbuch) behändiget werden. Dem Zehntherrn soll obliegen, alle in einem Bezirke durch Verkauf, Tausch, Uebergabe ꝛc. vorkommende Güter-Veränderungen (eigentlich Veränderungen der Besitzer) in beyden Zehntbeschrieb-Büchern entweder alle Quartale, oder wenigst alle halbe Jahre an einem dazu bestimmten Tage, ordentlich und vorschriftmäßig, umzuschreiben, oder durch ein taugliches Subject umschreiben zu lassen, um diese Bücher in beständig guter Ordnung zu erhalten.

Daß alle jezt zehntfreye Gründe, und alles künftig aus dem öden, unurbaren Stande zur Kultur gebrachtes Erdreich mit vollstem Rechte ewig zehntfrey seyn und bleiben müsse, dieser Satz wird hier keines weitläufigen Beweises bedürfen.

§. 18. Zu allererst und bevor die Klassifikanten an ihr Geschäft gehen, müssen sie einen Maaß-

stab zu ihrer Güter-Klassifizirung festsetzen, um wie viele Grade nämlich eine Klasse von der andern im Abstande seyn, oder um wie viel die Jauchert einer Klasse besser oder geringer als die der andern Klassen bey der Zehntbelegung angenommen werden könne, als um $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$, $\frac{3}{4}$, oder um 1, 2, 3 Grad ꝛc.

Zum Beyspiel, eine Jauchert der vierten oder schlechten Klasse soll um 3 weniger gegen eine Jauchert der ersten oder besten seyn, also vier Jaucherte der schlechten Klasse nur so viel als ein Jauchert der besten Klasse tragen; so treffe auf 1 Jauchert der schlechten Klasse nur 1 Metzen, wenn auf 1 Jauchert der besten Klasse 4 Metzen Zehnten anzuschreiben kämen; und so nach Verhältniß der gefundenen Differenz in jedem andern Falle.

Da aber die Güte und Productionsfähigkeit der Felder selten so weit von einander absteht, daß die 1te, 2te und 3te Klasse (das ist, die beste, gute und mittlere) die 4te oder schlechte Klasse um ganze 3, 2 und 1 Grad im Ertrage überschreiten, oder allzeit 3, 2 und 1 Mal mehr, als jene, Bruto-Ertrag gewähren, so muß die Zehnt-Differenz nach der Production und Bonität der Güter bemessen, und nach Befund derselben kleinere Maaßtheile als Metzen, Viertel oder Vierlinge zum Unterschied der Zehntbelegung angenommen werden.

Diesen Unterschied werden die nachstehenden practischen Beyspiele, so wie die dießfallsige Berechnungsart selbst, welche nach der Gesellschafts-Regel einzurichten ist, deutlicher erklären.

Man nehme zum Beyspiele vier Jaucherte Aecker an, die zusammen 30 Metzen Dinkel, also, gleich getheilt, jedes Jauchert 7 ½ Metzen zum Zehnten zu reichen hätte. Nun sind aber dieselbe nach ihrer Ertrags- und Erdreichsgüte in 4 Klassen dergestalt abzutheilen, daß, von unten hinauf gerechnet, ein Jauchert der zweiten oder mittlern Klasse zweymal so viel als die der ersten oder schlechten; die der dritten oder guten Klasse dreymal so viel, und die der vierten oder besten Klasse viermal so viel als die erste oder schlechte Klasse zu entrichten treffe; es käme also hienach der Zehent auf diese vier Jaucherte auf folgende Art zu theilen: daß

1. die schlechte	Jauchert	3	Metzen,
2. die mittlere	—	6	—
3. die gute	—	9	—
4. die beste	—	12	—
		30	Metzen,

treffen würde; und der ganze rohe Ertrag müßte diesem nach seyn:

1. von	der	schlechten	Jauchert	30	Metzen,
2. —	—	mittlern	—	60	—
3. —	—	guten	—	90	—
4. —	—	besten	—	120	—
			zusammen	300	Metzen.

Sollte aber doch jede Jauchert von der andern im Bruto-Ertrage nur um 10 Metzen, folgsam im Zehnten nur um eine Metze von einander abstehen, so würden diese 30 Metzen Zehnten auf die 4 Jaucherte so zu theilen kommen, daß

1. die schlechte Jauchert		6	Metzen,
2. die mittlere	—	7	—
3. die gute	—	8	—
4. die beste	—	9	—
		30	Metzen,

zu reichen hätte.

Im Falle aber die klassifizirten Jaucherte nicht in gleich weitem Ertrags-Abstande seyn, sondern z. B. die mittlere schon dreymal so viel als die schlechte, die gute viermal und die beste aber sechsmal mehr tragen sollte, so wäre der Zehnt so zu repartiren:

1. auf die schlechte Jauchert		5	Metzen,
2. — — mittlere	—	7	—
3. — — gute	—	8	—
4. — — beste	—	10	—
		30	Metzen.

Die Berechnungsart dieser Differenzien, welche nach der Societäts-Regel geschehen muß, werden folgende Beyspiele practisch zeigen.

Erstes Exempel. Ein Zehntbezirk wird durch die Klassifikanten in vier Klassen so abgetheilt, daß von unten hinauf genommen (a minore

ad majus) eine Jauchert der zweyten (mittleren) Klasse 1 Metzen mehr, als eine Jauchert der ersten (schlechten) Klasse; eine Jauchert der dritten (guten) Klasse wieder ein Metzen mehr, als die von der zweyten, und eine Jauchert von der vierten (besten) Klasse abermal ein Metzen mehr, als eine der dritten Klasse zu reichen haben solle.

Der ganze Zehntbezirk besteht aus 100 Jaucherten, wovon

in die schlechte	Klasse	10	Jaucherte
in die mittlere	—	20	—
in die gute	—	30	—
in die beste	—	40	—
	zusammen	100	Jaucherte

gesezt sind. Auf diese 100 Jaucherte sollen 400 Metzen Zehntfrüchte nach obiger Klassifikation, nämlich bey jeder Klasse um eine Metze steigend, repartirt werden.

Man suche also zuerst jeder Klasse ihren Voraus, nämlich das, was sie an der Summe von 400 Metzen mehr als die andere zu participiren hat, zuzutheilen, welches auf folgende Art geschieht: man sezt nämlich neben die Jauchertzahl der vier Klassen die Differenzziffer 1, 2, 3 und 4, und vermehrt mit denselben die Jauchertzahl, als: 1 mal 10 ist 10; 2 mal 20 ist 40; 3 mal 30 ist 90; 4 mal 40 ist 160; die Rechnung (indem man die 4 Klassen mit A, B, C, D bezeichnet) steht also:

	Multiplicandus oder Jauchertzahl.	Multiplikator oder Differenzzahl.	Producte oder Differenzquantum
A	10	1	10 Metzen.
B	20	2	40 —
C	30	3	90 —
D	40	4	160 —
	100		300 Metzen.

Diese 4 Posten des Productes werden, wie hier zu sehen ist, zusammen addirt, und betragen 300; sodann wird dieses Kollect von der ganzen Summe der 400 Metzen Zehnten abgezogen, wonach noch 100 zum Reste bleiben. In diesen Rest 100 wird mit der ganzen Jauchertzahl von 100 Jauchert dividirt, welche gerade einmal gehen; der Quotient 1 (nämlich 1 Metze) ist nun das gleiche Quantum auf jede Jauchert, ohne dem, was eine Jauchert mehr als die andere nach der angegebenen Differenz trift, welches schon durch obige Multiplikation abgezogen ist.

Um nun den Betreff auf eine Jauchert nach der Klassifizirung zu finden, darf man nur zu der auf jede Jauchert aller 4 Klassen gleich treffenden 1 Metzen jedesmal noch die Differenzzahl 1, 2, 3, 4 dazu addiren, so erscheint auf jede Jauchert der 4 Klassen die jährliche Zehntabgabe, und zwar:

auf 1	Jauchert	der schlechten	Klasse	2 Metzen,
auf 1	—	der mittlern	—	3 —
auf 1	—	der guten	—	4 —
auf 1	—	der besten	—	5 —

Die Probe über diese Rechnung wird gemacht, wenn mit der Zahl der auf eine Jauchert kommenden Zehntreichniß jeder Klasse die angesezte Jauchertzahl der gleichen Klasse multiplizirt wird, als:

Jauchertzahl.	Zehntbetreff pr 1 Jauchert.	Summe des Zehnten.
10	2 Metzen.	20 Metzen.
20	3 —	60 —
30	4 —	120 —
40	5 —	200 —
100		400 Metzen.

Dadurch hat man dann nicht nur die Probe über die richtige Rechnung, sondern auch zugleich den Auszeig, wie viel von dem Zehntquantum auf alle Jaucherte jeder der 4 Klassen insgesammt treffe.

Man kann die nämliche Rechnung auch so machen, daß der ersten Klasse Nichts (eine Nulle), der zweyten 1, der dritten 2 und der vierten Klasse 3 gegeben, und mit dieser Differenzzahl multiplizirt wird, wonach auf die Jauchert wieder die nämliche Differenzquote heraus kömmt. E. G.

10	0	0
20	1	20
30	2	60
40	3	120
100		200

Nun werden von dem ganzen Zehntbetreff der 400 Metzen diese 200 abgezogen, wonach noch zum Reste 200 verbleiben; in diese 200 Metzen mit den 100 Jaucherten dividirt, geht netto 2 Mal; also besteht die Zehntabgabe bey der ersten oder schlechten Klasse in 2 Metzen, bey der zweyten in 3 Metzen u. s. f. wie oben weitläufiger gezeigt worden.

Zweytes Exempel. Würde aber in einem Zehntbezirke die Güte und Fruchtbarkeit der Aecker so weit von einander unterschieden seyn, daß eine Jauchert der zweyten (mittlern) Klasse noch so viel als eine der ersten (schlechten) Klasse, eine der dritten (guten) Klasse dreymal, und eine Jauchert der vierten (besten) Klasse viermal so viel als eine der ersten (schlechten) Klasse zu reichen haben sollte, so wird zwar die Jauchertzahl mit ihren Differenzzahlen, wie oben angesezt, multiplizirt und addirt, das Kollect aber nicht von der Hauptsumme der Zehntreichniß abgezogen, sondern es wird mit diesem Kollecte sogleich in die ganze Zehntsumme dividirt, und der Quotient giebt dann den Betreff auf eine Jauchert der ersten oder

schlechten Klasse, mit 2 vermehrt den Betreff der zweyten, und mit 3 und 4 vermehrt den Betreff der dritten und vierten Klasse.

Man will zur leichten Einsicht wieder das obige Beyspiel, jedoch nach den eben erklärten steigenden Graden ansetzen:

	Jaucherte.	Gradationsdifferenz.	Differenzproducte.
A	10	1	10 Metzen,
B	20	2	40 —
C	30	3	90 —
D	40	4	160 —
	100		300 Metzen.

Dieses Kollect von 300 Metzen darf nun hier nicht wie beym ersten Exempel von der Zehntsumme pr 400 Metzen abgezogen, sondern es muß damit in die ganze Summe von 400 dividirt werden, und der Quotient ist dann der Zehntbetreff für ein Jauchert der ersten oder schlechten Klasse; 300 in 400 gehen $1\frac{1}{3}$ mal; $1\frac{1}{3}$ Metze trift also auf 1 Jauchert der ersten Klasse, diese $1\frac{1}{3}$ Metze mit der Gradationszahl 2, 3 und 4 multiplizirt, giebt den Zehentantheil auf 1 Jauchert der zweyten, dritten und vierten Klasse, nämlich:

auf die 1te	Klasse	$1\frac{1}{3}$	Metzen,
— — 2te	—	$2\frac{2}{3}$	—
— — 3te	—	4	—
— — 4te	—	$5\frac{1}{3}$	—
		$13\frac{1}{3}$	Metzen.

Die Probe hierüber, so wie der Auszeig, was auf die ganze Jauchertsumme jeder Klasse treffe, wird dadurch gemacht, daß der Quotient von einer Jauchert jeder Klasse, mit der Summe der Jaucherte seiner nämlichen Klasse multiplizirt wird, als:

$1\frac{1}{3}$	mal	10	ist	$13\frac{1}{3}$	Metzen,
$2\frac{2}{3}$	mal	20	ist	$53\frac{1}{3}$	—
4	mal	30	ist	120	—
$5\frac{1}{3}$	mal	40	ist	$213\frac{1}{3}$	—

beträgt obige 400 Metzen.

Drittes Exempel. Wenn sowohl die Jauchertzahl, als die gegebene Differenz der Zehntbelegung und selbst die Summe des ganzen Zehntquantums eines Districtes in Brüche geht, wie dieß fast überall der Fall seyn dürfte, so wird die Berechnung um ein ziemliches schwerer. Man will also auch noch ein Beyspiel dieser Art hersetzen und die Klassen von unten hinauf mit A, B, C, D bezeichnen.

Ein Zehntbezirk enthält $66\frac{3}{4}$ Jaucherte, und hat an Roggen (die übrige Fruchtgattungen nicht gerechnet) jährlich 22 Schäffel, 3 Metzen, 2 Vierlinge zum Zehnten zu leisten; die Aecker sind auf nachstehende Art klassifizirt, und die Klassen selbst differiren so, daß die zweyte (mittlere) Klasse 1 Metze 2 Vierlinge, die dritte (gute) 2 Metzen 1 Vierling, und die vierte (beste) Klasse 2 Metzen

3 Vierlinge mehr als die erste (schlechte) Klasse zu reichen haben solle. — Der Ansatz und die Berechnung geschieht wieder wie beym ersten Exempel, nur werden hier zur Erleichterung der Rechnung die Metzen durch Multiplikazion mit 4 zuerst zu lauter Vierlingen gemacht, und dann also angesezt:

	Jaucherte.		Differenz-Vierlinge.		Differenz-Producte.
A	$15\frac{1}{2}$	×	0	=	0
B	$26\frac{1}{4}$	×	6	=	$157\frac{1}{2}$
C	$12\frac{1}{4}$	×	9	=	$110\frac{1}{4}$
D	$12\frac{3}{4}$	×	11	=	$140\frac{1}{4}$
	$66\frac{3}{4}$				408

Das Kollect dieses Products von 408 Vierlingen wird nun wieder von der ganzen Zehntsumme der 22 Schäffel, 3 Metzen, 2 Vierlinge (indem man diese ebenfalls auf lauter Vierlinge, nämlich auf 542 reduzirt) subtrahirt, dann in den Rest von 134 Vierlingen mit der ganzen Jauchertzahl $64\frac{3}{4}$ dividirt, wonach sich für eine Jauchert jeder Klasse folgender Quotient ergiebt:

A	schlechte Klasse		$2\frac{2}{267}$	Vierlinge,
B	mittlere	—	$8\frac{2}{267}$	—
C	gute	—	$11\frac{2}{267}$	—
D	beste	—	$13\frac{2}{267}$	—/

Die Probe und den Gesammtbetreff auf die

Jauchertzahl jeder Klasse giebt gleichfalls wieder die Multiplikazion, indem man spricht:

					Vierlinge.
A	$2\frac{2}{267}$	mal	$15\frac{1}{2}$	giebt	$31\frac{124}{1068}$
B	$8\frac{2}{267}$	mal	$26\frac{1}{4}$	giebt	$210\frac{210}{1068}$
C	$11\frac{2}{267}$	mal	$12\frac{1}{4}$	giebt	$134\frac{899}{1068}$
D	$13\frac{2}{267}$	mal	$12\frac{3}{4}$	giebt	$165\frac{903}{1068}$
			$66\frac{3}{4}$		542 —

Wird in diese 542 Vierlinge mit Metzen *), das ist, mit 4 dividirt, so ergeben sich 135 Metzen, 2 Vierlinge, und abermal mit Schäffeln, nemlich mit 6, in diese Metzen dividirt, erscheint wieder das obige Zehntquantum von 22 Schäffel, 3 Metzen, 2 Vierlingen.

Wo sich bey der Zehntquote auf 1 Jauchert solche Brüche befinden (wie eben bey dem lezten Exempel), die das kleinste Frucht-Maaßtheilchen nicht mehr ausfüllen, und folgsam in Früchten nimmer reichbar sind, auch in der ganzen Summe nur eine Kleinigkeit ausmachen, dort sollen solche kleine Betreffe zu Gunsten der Zehntpflichtigen

*) Der baierische Schäffel besteht aus 6 Metzen, der Metze aus 4 Vierlinge, der Vierling aus 4 Sechzehntel, und ein Sechzehntel aus 2 Dreyßiger; der Metze wird gewöhnlich auch in 2 Viertel, und ein Schäffel in 12 Viertel, ein Viertel aber in 2 Vierlinge eingetheilt.

ganz weggestrichen, oder, wenn doch der Betrag im Ganzen noch mehrere Metzen ausmachen sollte, nach einem gewissen Normalpreise *) in eine andere Fruchtgattung umgesezt, und mit dieser wieder auf die betreffende Jancherte repartirt werden, wonach wenigst nur bey einer Fruchtsorte Brüche anzusetzen kämen, falls man dieselbe auch dort nicht ganz durchfallen zu lassen für dienlich finden sollte.

Vor der Repartition des jährlichen Zehntquantums auf die einzelnen Gründe könnte zur Erleichterung der Zehntholden auch die Verfügung getroffen werden, daß ihre jährliche Zehntabgabe, wenn sie z. B. ihre grundherrliche Fruchtgülten in Roggen und Haber zu leisten hätten, nach einem Normalpreise entweder ganz, oder doch großentheils in andere Früchten, als Dinkel und Gersten (und eben so im entgegengesezten Falle), umgeändert würde, wodurch eigentlich dem Zehntberechtigten kein Schaden, dem Zehntholden aber der Vortheil zugienge, daß er nicht zu viel Früchten einerley Gattung auf Abgaben prästiren müß-

*) Der zwanzigjährige Durchschnittspreis der Münchner Fruchtschranne von den Jahren 1775 bis 1794 ist, nur mit Hinwealassung der Kreuzerbrüche:

von 1 Metzen Waizen oder Kern	1 fl.	56	kr.
von 1 Metzen Roggen — —	1 fl.	16	—
von 1 Metzen Gersten — —	1 fl.	6	—
von 1 Metzen Haber — —	— fl.	40	—

te, und auch dadurch nicht in der freyen Wahl der vortheilhaftern Bestellung seiner Gründe wegen Bauung des nothwendigen Abgaben-Getreides eingeschränkt wäre.

§. 19. Zur Schlichtung aller Anstände und Streitigkeiten, welche sich bey diesem Zehntumänderungsgeschäfte allenfalls erheben könnten, soll eine besondere, wenigst zum Theil aus Kammeralisten und Oekonomen bestehende Zehntkommission gebildet werden, welche über alle Streite, die von der gewöhnlichen ersten Justizbehörde nicht sollten beygelegt werden können, auf die nämliche Art wie bey Kultursprozessen in zweyter und lezter Instanz zu entscheiden hat.

§. 20. Eine Zehnt-Ablösung im Kapitals-Anschlage soll aber bey keinen, als den völlig weltlichen, sogenannten Layen- oder Dominikal-Zehnten der Privatherren (weltlichen Partikularen) zugegeben werden.

Völlig weltliche Zehnten sind diejenige, welche ehemals (vielleicht aus Mangel an baarem Gelde oder Käufern) die Güterbesitzer und Grundeigenthümer statt des Kaufschillings als eine jährliche Abgabe (Grundzins), auf ihre Güter gelegt, und dieselbe gebauet oder meistens noch unkultivirt mit ganzem oder getheiltem Eigenthume hingeliehen haben. Es giebt solche mit weltlichem Zehnten belastete Güter, wovon nicht nur die zehnte, sondern die fünfte, sechste oder achte Garbe zum

Zehn-

Zehnten gereicht wird, je nachdem anfänglich der Besitzer und Uebernehmer eines solchen Gutes überein gekommen sind. Die ganz weltlichen Zehnten haben mit den geistlichen ihrem Ursprunge und Zwecke nach nichts gemein, und heissen nur abusive Zehnten, indem sie nichts anders als nach dem jährlichen Ertrage kontrahirte Grundgülten oder Bodenzinse sind.

Da bey weitem der größte Theil der Zehnten ursprünglich geistlich ist, so wurde bisher im Zweifel jeder für geistlich gehalten; und es soll auch künftig jeder Zehntherr, wenn er im Kapitalsbetrage einen Zehnten ablösen lassen will, zuvor hinlänglich beweisen, daß derselbe wirklich ein eigentlicher ursprünglicher Laikalzehnt sey.

Geistliche Zehnten sind alle diejenige, welche dem Seelsorgerstande wegen seinem geistlichen Dienste und Amte wirklich noch als Besoldung gereicht werden, oder wenigst gemäß ihrem Ursprunge und anfänglichen Zwecke gereicht werden sollten.

Geistliche Zehnten sind daher auch jene, welche zwar jezt von Layen besessen werden, aber ihnen ehedem von den Kirchenvorstehern nur zu Lehen, in Bestand oder Erbbestand, verliehen wurden, so, daß das Eigenthumsrecht bey der Kirche blieb, und die Layen nur das Nutznießungsrecht davon haben.

Geistliche Zehnten sind ferners diejenigen,

welche ihrem Ursprunge nach, und ihrer ersten Bestimmung gemäß geistliche Zehnten waren, oder was eines ist, einen geistlichen Zweck und Titel hatten, aber entweder durch kirchliche Autorität davon getrennt und den Layen eingeräumt, oder, was am meisten der Fall war, von den Weltlichen per fas et nefas an sich gerissen und säkularisirt wurden.

Da die Weltlichen einen großen Theil dieser Zehnten nicht ganz ohne Beschwerden an sich bringen konnten, so ist der größte Beweis, daß sie ursprünglich geistliche Zehnten waren, wenn die jetzigen Besitzer deßwegen noch verschiedene geistliche Bedürfnisse bestreiten, z. B. Kirchen und Pfarrhäuser bauen und unterhalten, den Pfarrern ihre Kompetenzen in Geld und Naturalien reichen, zu Unterhaltung gewisser Anstalten und frommer Stiftungen als Schulen, Spitälern 2c. beytragen müssen, so, daß also auf diesen Zehnten noch eine gewisse geistliche Last haftet; freylich wußten auch viele solcher Zehntbesitzer durch verschiedene oft gar nicht rühmliche Mittel und Wege auf Kösten der Pfarrer und besonders der Pfarrgemeinden sich von dieser anfänglichen Verbindlichkeit nach und nach frey zu machen.

Bey allen diesen geistlichen Zehnten des Staates ohne Ausnahme soll keine Ablösung Statt finden, weil

a. die geistlichen Zehntrevenüen zum Unterhalte

der Seelsorger und Bestreitung der übrigen geistlichen Bedürfnisse unentbehrlich sind, und ein immerhin dem Verlust ausgesetztes Geldkapital bey weitem keine so sichere Rente, als wie ein ewig auf den Grundstücken haftender Sackzehnt gewährt;

b. weil bey jenen Zehntbesitzern — die von ihrem Zehntertrage Kirchen und Pfarrwohnungen unterhalten, Pfarrbesoldungen ꝛc. reichen müssen, wenn ihr Zehnt abgelöst und das dafür erhobene Kapital zum Privatgebrauche verwendet würde, — keine sichere Hypothek für die Leistung ihrer Pflichten mehr vorhanden wäre, und ein Nachfolger nicht bloß Bürden ohne allen Nutzen und ohne Fond zur Tragung derselben, auf sich nehmen wollte, und könnte;

c. weil der Staat selbst zur Bestreitung der von den Zehnteinkünften bisher geleisteten Staatsausgaben auch ferners Zehntgefälle zum nämlichen Zwecke bedarf. Dürften die Zehnten aber abgelöset werden, so würden sich die Staatseinnahmen um gar viel vermindern, und zur Tilgung der Staatsbedürfnisse nicht mehr zureichen; die Unterthanen würden also auf der andern Seite durch neue oder vielfache Auflagen doch den jährlichen Zehnt-Ertrags-Verlust wieder ersetzen müssen, den sie auf der einen Seite sogar im Kapitale abgelöset hätten; sie hätten also fürs baar ausge-

legte Kapital nichts als die alte Abgaben unter einem neuen Namen erkauft, und ihr Geld ganz unnütz ausgegeben *).

---

*) Durch ein königl. Dekret vom 18. August 1809 ist im Königreiche Westphalen die Abkaufung der noch bestehenden Frohndienste, der Grundabgaben und Zehnten allgemein erlaubt, und zugleich durch 19 Artikel die Art und Weise bestimmt, wie dieselben abgelöset werden können. Aus einer neuen Verordnung des Hrn. Präfectes des Fulda-Departements vom 22. April 1810 erhellet aber, daß bis jetzt dieses Ablösungsgeschäft noch einen schlechten oder gar keinen Fortgang gewonnen habe.

Was die Zehnten betrift, heißt es in dem besagten Dekrete Art. 7:

„Der Abkaufspreis der Fruchtzehnten ist auf folgende Art zu bestimmen: Man berechnet den Werth des Bruto- (rohen) oder Total-Ertrages derjenigen Ländereyen, von welchen der Zehnte gezogen wird, und mittelt zu dem Ende aus, wie viel sie, ein Jahr in das andere gerechnet, nach dem Verhältnisse der Aerndte zur Aussaat aufbringen, wobey man aber annimmt, daß sie nicht mit einem außergewöhnlichen Aufwande von Kosten und Arbeit, sondern landesüblich und nach dem herkömmlichen Feldwechsel bestellt worden sind.“

„Der jährliche Werth der Zehnten muß sodann nach dem Werthe des auf obige Weise ausgemittelten Bruto-Ertrages berechnet, und in Ansehung des Preises der Körner, des Strohes u. s. w.

Daß man die eingegangenen Zehntkapitalien so zum fortwährenden Staatswohle verwenden könnte und würde, daß der Staat künftig bey dem großen Verluste der jährlichen Zehntgefälle hiefür niemals andere und neue Staatsbeyträge zu erheben nöthig hätte, dieß werden die wenigsten für wahrscheinlich und möglich halten. — Uebribrigens darf man bey jetzigen Zeiten, wo der Bauersmann die ungeheuere laufende Staatsabgaben und fortwährende Kriegslasten nicht mehr er-

---

müssen die Bestimmungen des 3. und 10. Artikels beobachtet werden. Die aus dieser Berechnung sich ergebende Summe soll mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben, abgelöset werden können."

Art. 8. „In Ansehung des Fleisch- oder Blutzehnten sind die im 4. Artikel aufgestellten Grundsätze zu befolgen."

Der 3te Artikel verordnet nämlich, daß die Früchten nach einem Durchschnittspreise der lezten dreyßig Jahre vor demjenigen Zeitpuncte, wo der Abkauf verlangt wurde, berechnet werden sollen; und der 4te und 10te Artikel sezt fest, daß der Abkaufspreis der Blutzehnten in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch drey Sachverständige Schätzmänner bestimmt werden solle (S. allgemeinen Kammeralkorrespondenten von 1810, Nro. 53, S. 229 — 232, wo sich dieses Dekret ganz abgedruckt findet).

schwingen, und die jetzige Kapitals-Schulden und Zinse nicht mehr bezahlen kann, weder eine Bereitwilligkeit noch Möglichkeit zur Ablösung der Zehnten erwarten.

Sollten aber zehntherrliche und grundherrliche Abgaben auf eine rechtliche und billige Art aufgehoben werden, so dürfte dieß wohl nicht anders als gratis und ohne alle Entschädigung geschehen; und dann hätte der Staat die unstreitige Befugniß, dagegen alle nöthige Staatsbeyträge von den Unterthanen auf eine weit leichtere und einfachere Art durch eine einzige, billige und verhältnißmäßige Besteuerung zu erheben.

Da sich aber im Staate gar viele partikuläre Zehnt- und Grundherren befinden, die ihre Gefälle als Privateigenthum besitzen, und denen folgsam der Staat ihre Grundrevenüen ohne volle Entschädigung rechtlich nicht entziehen kann, und darf, so mag eine gänzliche Aufhebung der zehnt- und grundherrlichen Gefälle, und die Einführung einer weniger mühesamen und viel einfachern Erhebungsart der Staatsbeyträge wohl noch lange unausgeführt bleiben. Ob übrigens die Abgaben nicht noch weit drückender fallen würden, wenn gar keine mehr in Naturalien, sondern alle im baaren Gelde geleistet werden müßten, dieß will man, da hier dazu der Platz nicht ist, andern zur Untersuchung und Beantwortung überlassen.

II. Abschnitt.

Nasser Groß-Zehnt.

§. 1. Unter dem nassen Zehnten ist verstanden der Zehent vom rothen und weissen Weine.

§. 22. Der Ertrag dieses Zehnten ist auf die nämliche Weise und nach dem nämlichen Durchschnitte von Jahren, die für den trockenen Zehnten im I. Abschnitte angegeben sind, ausfindig zu machen, und darnach eine jährliche Zehnt-Abgabe festzusetzen.

§. 23. Wenn je eine Klassifizirung der zehntbaren Gründe zur Repartition der Zehntabgabe nöthig ist, so wird dieß bey den Rebgeländen oder Weinbergen der Fall seyn, da meistens nicht nur zwischen den Rebbezirken, sondern auch zwischen den einzelnen Rebländern in Rücksicht ihrer Güte und des Werthes ihrer Producte ein großer Unterschied Statt findet.

Die Eintheilung der Rebländer in gewisse Klassen durch gewählte, unpartheyische und der Weinberge hinlänglich kundige Männer wird demnach auch hier, so viel als thunlich, nach Maaßgabe derjenigen Bestimmungen geschehen müssen, die oben §. 17 und 18 beym trockenen Großzehnten schon weitläufiger angegeben wurden.

§. 24. Der Unterschied zwischen den verschie-

denen Rebbezirken selbst kann auch durch mehrjährige Vergleichung der gesetzlich bestimmten jährlichen Weinkäufe gefunden werden; und dort, wo diese mangeln oder nicht üblich waren, kann er durch billige annähernde Berechnungen der Weinpreise von den zunächst gelegenen Gemeinden je nach der Qualität des wachsenden Weines, auf jedes Rebgelände besonders angewendet, und mit dem mehr oder mindern Werthe des Weines in Verhältniß gesezt werden. — Die Aufsuchung dieser mehrjährigen Weinpreise würde dann besonders nothwendig seyn, wenn man die Weinzehnten in eine jährliche Geldabgabe umsetzen wollte, um sie zum Maaßstabe der Umänderungs-Berechnung zu brauchen.

Wenn der Weinzehnt, statt daß er bisher meistens schon in Trauben gereicht wurde, künftig nach gewisser Quantität (pr 1 Tagwerk Weinberg) erst im klaren Weine entrichtet werden sollte, so müßte, weil dem Zehntherrn künftig das Keltern und alle damit verbundene Mühe und Perceptionskösten erspart wären, deshalben bey der Umänderung zu Gunsten der Zehntholden die geeignete Rücksicht genommen werden.

III. Abschnitt.

Futter-Zehnt.

§. 25. Zum **Futterzehnt** wird eigentlich der Zehnt von dem auf den Wiesen wachsenden Heu und Grummt (Ohmat oder Emd) gerechnet.

Einige zählen zwar auch noch den grünen Futterkräuter-Zehnten von Klee, Esper, Wicken, Spergel, Tresp rc. hieher; allein in Baiern sind diese Futterkräuter und alle andere in der Brach angebaute Grasarten, wenn sie, ohne eine Frucht zu machen, dem Viehe frisch oder trocken zum Futter gereicht werden, gänzlich zehntfrey; und in andern Ländern, wo dieser Zehnt noch üblich ist, gehört er fast überall unter die Klasse der Kleinzehnten.

§. 26. Der Ertrag der Heu- und Grumtzehnten muß gleichfalls aus den verflossenen Jahrgängen von 21 bis 27 Jahren aufgesucht und mittels einer Durchschnitts-Berechnung hergestellt werden. Bey den Futterzehnten kann man jedoch auch gerade Jahre, z. B. 10, 16 oder 20 Jahre zur Durchschnitts-Berechnung annehmen, da die Wiesen nicht wie die Aecker in drey Felder abgetheilt sind.

Der gefundene Durchschnitts-Ertrag ist, wenn die Berechnung nicht schon wirklich im Gelds-

werthe, sondern in Futter geschah, nach einem ebenfalls mehrjährigen Lokal-Durchschnitts-Preise der vorigen Jahre in Geld umzusetzen. Einen Normalpreis wird man aber bey der Heu- und Ohmat-Berechnung in Geld für große Kreise oder für ein ganzes Land nicht anwendbar finden, weil sich der Hauptpreis zu sehr nach der örtlichen Lage, nach der verschiedenen Güte des an einem und dem andern Orte wachsenden Futters und nach dem leichtern oder schwerern Absatze desselben richtet. So ist z. B. das Heu und Grummet in der Nähe von Landstraßen und größern Städten, oder wo starke Schafzucht getrieben wird, gemeiniglich höher im Preise, als in entfernten oder schafleeren Gegenden; mehr gilt der Zentner vom süßen und schwerkräuterigen als vom sauren und schmelligen Heu; besser und mehr werth ist ein trocken einzubringendes, als ein der Ueberschwemmung ausgesetztes und durch Koth besudeltes Futter.

§. 27. Kann der Futter-Zehnt-Ertrag durch eine Durchschnitts-Berechnung von mehreren Jahren her aus was immer für Ursachen entweder nicht zuverläßig oder gar nicht erhoben werden, so können die Wiesen in einem jeden Zehntbezirke in gewisse Klassen eingetheilt, ihr jährlicher mittelmäßiger Bruto-Ertrag Tagwerkweis in Natura eingeschätzt, und dann derselbe nach einem billigen mittleren Preise in Geld berechnet werden, wonach

der zehnte Theil dieses Geldbetrages den Futterzehnt ausmachet.

Zum Beyspiel im Kantone Thurgau in der Schweiz wurde durch das Zehntloskaufs-Gesetz vom 24. September 1804 verordnet, daß der jährliche Bruto-Ertrag eines zweymädigen Tagwerkes Wiesen zu 20 fl., und der Ertrag eines Tagwerks einmädiger Wiesen zu 12 fl. im Durchschnitte anzunehmen sey; folgsam beträgt im Kanton Thurgau der jährliche Zehnt von 1 Tagwerk zweymädiger Wiese 2 fl., und von 1 Tagwerk einmädigen Maads 1 fl. 12 kr.

Alle Heu- und Grummtzehnten können im Kanton Thurgau nach dem zwanzigfachen Betrag der jährlichen Zehnt-Summen, also im Kapitalsanschlage zu fünf Prozent, der Gulden mit 20 fl. für ewige Zeiten los- und abgekauft werden; es beträgt folgsam das Loskaufs-Kapital bey zweymädigen Wiesen pr 1 Tagwerk 40 fl. und bey einmädigen 24 fl., nämlich einen zweyjährigen Bruto-Ertrag.

Auf gleiche Art könnte man auch, jedoch immer unter Berücksichtigung des Lokals, die Wiesen eines Zehntbezirkes in vier Klassen, nämlich, etwa die zweymädigen in 2, und die einmädigen Wiesen ebenfalls in 2 Klassen eintheilen, und nach Befund derselben den Ertrag z. B. so ansetzen: 1te Klasse zu 24 fl., 2te zu 20 fl., 3te zu 12 fl., und 4te Klasse zu 8 fl. Bruto-Ertrag; der Zehnt-

Ertrag von der ersten Klasse beträgt dann diesemnach 2 fl. 24 kr., von der zweyten 2 fl., von der dritten 1 fl. 12 kr. und von der vierten Klasse 48 kr. Dürfte aber von den zweymädigen Wiesen der 2 ersten Klassen kein Grummt- sondern nur ein Heuzehnt geleistet werden, so käme nach den in jedem Zehntbezirke individuellen Erträgnissen für das Grummt entweder ein Drittel oder gar zwey Fünftel dergestalt abzuziehen, daß bey der ersten Klasse statt 2 fl. 24 kr. nach $\frac{1}{3}$tel Abzug für den Grummetbetreff zum Heuzehnt nur 1 fl. 36 kr. und bey der zweyten Klasse statt 2 fl. nur 1 fl. 20 kr., hingegen nach $\frac{2}{5}$tel Abzug nur mehr 1 fl. 26 $\frac{2}{5}$ kr., und 1 fl. 12 kr. zum Heuzehnten treffen würden.

Hätte man lauter zweymädige Wiesen, die nach der Taxatoren Ausspruch in 3 Klassen zu setzen, und 1 Tagwerk erster Klasse zu 30 fl., zweyter zu 24 fl. und dritter zu 18 fl. Bruto-Ertrag anzunehmen wären, so würde der Heu- und Grummtzehnt zusammen, von 1ter 3 fl., 2ter 2 fl. 24 kr. und 3ter Klasse 1 fl. 48 kr. ausmachen *).

---

*) In einigen Gegenden ist aber der Bruto-Ertrag der Wiesen um gar vieles geringer, so, daß ein Tagwerk erster Klasse zu 8 fl., zweyter zu 6 fl., und dritter Klasse zu 4 fl. angesezt werden darf; man muß daher überall auf das Lokale Rücksicht nehmen.

§. 28. Wo die Wiesen zur Berechnung des Heuzehnt-Ertrages nicht schon in gewisse Klassen, wie so eben im vorhergehenden Paragraph erkläret ist, eingetheilt, sondern der Ertrag eines Zehntbezirkes durch eine mehrjährige Durchschnittsberechnung in Summa ausgehoben wird, die sonach erst auf die einzelnen zehntbaren Wiesengründe zu repartiren kömmt, dort wird eine Klassifizirung nach 3 oder 4 Klassen eben so nothwendig wie bey den Aeckern seyn, da die Wiesen nicht minder von verschiedener Güte und Productionsfähigkeit sind. Diese Klassifikation, so wie der ganze Wiesenbeschrieb soll auf die nämliche Art, wie §. 17 und 18 gezeigt ist, vorgenommen, und dann der Zehntbetrag in Geld nach dem von den Klassifikanten angegebenen Verhältnisse auf die Wiesen aller 3 oder 4 Klassen proportionirlich repartirt werden.

IV. Abschnitt.

Klein-Zehnt.

§. 29. Unter den Benennungen von **Klein-zehnten** sind begriffen:

a. der Zehnt von Kraut, Rüben, Erdäpfeln, Hanf und Flachs;

b. an vielen Orten auch der Zehnt von Hülsenfrüchten und Stängelgewächsen, die gleich Eingangs §. 2 erkläret sind;

c. der sogenannte Obstzehnt von Aepfeln, Birnen, Nüssen, und in mehrern Orten auch vom Steinobste;

d. der Blutzehnt von lebendigen jungen Thieren, welcher an einigen Orten nur vom Geflügelvieh, als Gänsen, Aenten, Hühnern und von Schweinen, an andern aber auch von Lämmern, Kälbern, Füllen und Bienenstöcken entrichtet wird; hingegen Milch-, Butter- und Käsezehnten werden in Deutschland selten hergebracht und üblich seyn; und endlich

e. der Futterkräuter-Zehnt von Klee, Esparcette und andern ausgebauten und künstlich gezogenen Grasarten, wo nämlich derselbe noch erhoben werden darf.

§. 29. Der Ertrag des Zehnten vom Kraut, Erdäpfeln, Rüben, Flachs und Hanf soll wie bey

den übrigen Zehnten durch einen mehrjährigen Durchschnitt aufgesucht, und der durch die Durchschnittsberechnung gefundene Quotient als jährliche Zehntabgabe angenommen werden. Dieser Zehnt-Ertrag ist dann eben so, wie der von den Hülsenfrüchten und Stengelgewächsen (s. I. Abschnitt), er mag in Naturalien *) oder Geld gerechnet worden seyn, nach gewissen Normalpreisen in eine der gewöhnlichen großzehntbaren Fruchtgattungen (als in Dinkel, Roggen, Gersten oder Haber) umzusetzen, hienach zu dem Großzehntbetrag zu schlagen, und mit selbem auf die zehntbare Aecker auszutheilen, der Betref aber von dem Großzehntherrn in der nämlichen Fruchtgattung, in welcher er zur Repartition eingeworfen wurde, alljährlich dem bisherigen Kleinzehnt-Berechtigten in unzertrennter Summe auszufolgen. —

---

*) Für Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf und Flachs kann zur Berechnung in Geld wieder kein Normal- sondern nur ein Lokalpreis angenommen werden, da es zu viel auf die örtlichen Verhältnisse, auf die geringere oder stärkere Production, auf die Güte der an verschiedenen Orten wachsenden Producte, und auf den stärkern oder geringern Absatz derselben ankömmt; ich weiß z. B. Orte, wo der Schober Flachs (zu 60 Garben) vom Lande her (vom Acker sammt den Bollen) im Durchschnitte hart zu 6 fl. zu verkaufen ist, da hingegen anderswo der Schober zu 15 bis 18 fl. reissend weggeht.

§. 30. Aller Obst- und Blutzehnt, der bisher dem Staate entrichtet werden mußte, soll — um einmal auch die Obstkultur und Viehzucht durch Thatsachen, und nicht blos durch papierne Kultursmandate und gedruckte Aufrufe befördern zu wollen — ohne alle Entschädigung gänzlich abgeschaft *), und den Zehntpflichtigen für allzeit geschenkt werden.

Andere Zehntherren wurden schon zur Aufmunterung und Belebung der Kultur ihrer beträchtlichen Futterkräuter-Zehnten, und durch die allgemeine 25jährige Zehntfreyheit der Neubrüche, ihrer besessenen Neubruchs-Zehntrechte, und großentheils dadurch auch indirecte ihrer alten Brach- und Kleinzehnten verlustiget; der Staat soll also wenigst auch im Kleinen zeigen, daß er nicht blos auf fremde Kösten der Kultur aufhelfen wolle, sondern auch uneigennützig aus eigenen Mitteln Kultursopfer zu bringen bereit sey.

§. 31. Derjenige Obst- und Blutzehnt aber, welcher bisher an Partikularen, Pfarrer, Korporationen, Kirchen und Stiftungen ꝛc. abgeführt werden mußte, solle nach dem schon oft erklärten mehr-

*) Im Kanton St. Gallen wurde durch das Zehnt-Loskaufs-Gesetz vom 15. May 1804 der sämmtliche Kleinzehnt, welcher dem Staat (der Republik) entrichtet werden mußte, ohne alle Entschädigung abgeschaft.

mehrjährigen Durchschnittsertrage berechnet, darnach der jährliche Betref hergestellt, und dann den zehntpflichtigen Gemeinden oder einzelnen Zehntbezirken aufgetragen werden, diesen jährlichen Zehntbetrag im Kapitalsanschlage zu 5 Prozent, oder nach dem zwanzigfachen Werthe abzulösen, jene Kleinzehnt-Gefälle aber, die alljährlich in einer fixen unveränderlichen Geldsumme (als z. B. die Zehnten von Füllen, Kälbern, Lämmern) entrichtet werden, nach dem fünf und zwanzigfachen Jahrsertrag, das ist, in der Kapitalserhebung nach vier Prozent, ohne einige Beschwerde des Zehntberechtigten loszukaufen *).

§. 32. Das Auslösungskapital soll von dem Tage der Umänderung an längstens in 5 Jahren zu gleichen Theilen und in gleichen Terminen abgeführt, bis dahin aber dasselbe alljährlich dem Zehntbesitzer durch einen dazu aufgestellten Trager nach 5 Prozent in unzertrennter Summe verzinset werden.

§. 33. Den Zehntbetheiligten bleibt überlassen, nach welchem Maaßstabe sie das Blut- und Obst-Zehnt-Kapital zur Heimbezahlung unter sich vertheilen wollen; daß dieses nicht nach Maaßgabe

---

*) Wollte man aber den Blutzehnten nicht im Kapitale auskaufen lassen, so könnte dessen Jahrsbetrag auch in Früchten umgesezt und zum Großzehnten geschlagen werden.

der eben jezt am meisten mit tragbaren Bäumen besezten Gärten, oder nach den Häusern, in denen seit einigen Jahren das mehreste zehntbare Vieh gezogen wurde, geschehen könne, wird wohl jeder einsehen, da die Ablösung dieses Zehnten auf alle und jede Nachfolger im Zehntbezirke, nicht nur für die Gegenwart, sondern für alle künftige und ewige Zeiten eine gleiche Blut- und Obstzehnt-Befreyung gewähret.

Das Beste und Kürzeste dürfte seyn, dieses Zehntkapital nach der nämlichen Anlags-Rolle, nach der alle übrige Gemeindslasten zu bestreiten sind, gleichfalls zu tilgen. Nur in Gegenden, wo große und sehr viele Obstgärten sind, und die Obstzucht einen großen Theil des Nahrungszweiges der Inwohner ausmacht, dürften dem Lokale abgemessene Abänderungen und nach dem Besitzstand geeignete Ausgleichungen Statt haben.

§. 34. Was das Zehntkapital von jenem Blut- und Obstzehnten betrift, der den Pfarrern als Besoldungstheil zugehört, so soll den Zehntgemeinden frey stehen, dasselbe, so lange es ihnen gefällig ist, als ein unaufkündbares Kapital zu behalten, und jährlich durch den Gemeindsvorsteher auf einen gewissen Termin mit 5 Prozent zu verinteressiren; wollen sie es aber nach den oben §. 32 bestimmten 5 Terminen, oder später auf ein- oder zweymal heimbezahlen, so soll ihnen obliegen, eine ordentliche halbjährige Kapitals-

Aufkündung voraus zu schicken, damit wegen der wieder sichern Ausleihung des Kapitals Vorsorge geschehen kann, und dem Pfarrer seine Zinsrente ungeschmälert erhalten wird.

Für diesen Zehntkapitalszins kann sich dann der Pfarrer das nöthige Obst und ins Hauswesen unentbehrliche Geflügel nach Nothdurft und Gelegenheit, nach Wahl und Gutbefinden selbst beykaufen.

Auf jenen Pfarreyen, wo die Pfarrer die Pflicht haben, ihre Wohnungen selbst zu bauen und im baulichen Stande zu unterhalten, könnte nöthigenfalls dieses Zehntkapital auch als Beyschuß entweder zu einem Hauptbaue, oder zu beträchtlichen Baureparationen verwendet, und auf diese und ähnliche Fälle als aufkündbar erkläret werden.

Sehr wäre zu wünschen, daß die Pfarrer überall mit einem guten, dem Pfarrhause so nahe als möglich gelegenen Obstgarten versehen wären, theils um sich durch fleißige Baumkultur das nöthige Obst selbst pflanzen zu können, theils und vorzüglich aber, um Gelegenheit zu haben, für ihre Pfarrangehörige Baumschulen anzulegen, und der Schuljugend in Gesellschaft des Schullehrers in der Baumzucht hinlänglichen practischen Unterricht ertheilen zu können.

Es wird doch nur wenige Pfarrer geben, die an der edeln, zur Erholung so sehr geeigneten

Baumkultur im eigenen Besoldungs-Garten keinen Geschmack finden könnten, da man sich die dießfalls nöthigen Kenntnisse so leicht erwerben, und schon allein durch Lesung und Benützung der vortrefflichen Obstkultursbücher des Pfarrers Franz Xaver Geiger (wovon alle 4 Hefte nur 48 kr. kosten) ein Meister in der Baum- und Obstzucht werden kann.

In jenen Dörfern also, wo die Pfarrer entweder noch mit gar keinem, oder doch nur mit einem sehr kleinen, oder zur ordentlichen Baumzucht nicht geeigneten Obstgarten versehen sind, sollte Sorge getragen werden, daß, wo möglich, für den Pfarrer ein Ort zum Obstgarten ausfindig gemacht, und entweder ein nahe gelegener Gemeindsplatz, oder ein anderes einem Privaten angehöriges Grundstück, das wenigst ½ Tagwerk halten sollte, ausgesucht, und aus dem pfärrlichen Blut- und Obstzehnt-Kapital angekauft werde.

Sollte ein Ortsbürger einen dem Pfarrer sehr schicklich und nahe gelegenen Garten, Acker oder Wiese nicht veräußern können, oder wollen, außer gegen Darantausch eines andern Grundstückes, so könnte dieses, wo die Pfarrer Witthumsgüter besitzen, gar leicht geschehen, und demselben ein anderer Acker oder Wiese, und etwa zur vollen Entschädigung noch ein größeres Stück daran gegeben, oder ihm allenfalls vom besagten Zehntkapitale darauf bezahlt werden.

Der Gartenzaun wäre das erstemal ebenfalls aus dem Zehntkapitale, wenn es so weit reicht, herzustellen, dann aber sogleich dahin zu sehen, daß ein lebendiger Zaun (eine schöne Hecke) um selben gepflanzt werde, die, bis der Zaun ruinös wird, herangewachsen seyn, und einen neuen Zaun von Holz entbehrlich machen muß. In einigen Oertern, wo sich noch große Kirchhöfe inner dem Dorfe bey der Kirche befinden, könnten gar wohl auch dieselbe zu Baum- oder wenigst zu Wurzgärten benützet und neue Freythöfe, wie es von Sanitäts-Polizey wegen überall seyn sollte, außer dem Orte angelegt werden.

§. 35. Wo der Futterkräuter-Zehent noch üblich ist, soll mit demselben eben so, wie mit jenem von den übrigen Stengelgewächsen und Hülsenfrüchten und mit dem Zehnten von Rüben, Erdäpfeln, Hanf und Flachs (§. 29) verfahren, und dessen Ertrag zum Großzehnten geschlagen werden.

Die großen und wichtigen Vortheile, welche eine Zehntumänderung nach meinem Vorschlage gewähret, wird wohl jeder gute Oekonom und Kameralist von selbst einsehen.

Man hat in unsern Tagen schon so vieles von Verbesserung des Ackerbaues, von Anpflanzung verschiedener Futterkräuter und von der Einführung der Wechselwirthschaft gesprochen; man hat auch schon so manche Versuche im Kleinen und Großen mit dem Futterkräuterbaue und der Aufhebung der Brache gemacht, die aber früher oder später entweder gar mislangen, oder doch wenigst der Erwartung und dem Zwecke nicht genügend entsprachen, und daher der guten Sache, statt sie zu befördern, vielmehr schadeten; denn der Bauer will nun, und dieß mit allem Rechte, von den guten Folgen und den Vorzügen eines ihm angepriesenen neuen Ackerbau-Systemes practisch überzeugt seyn; hält es aber die practische Probe

nicht aus, so kann man ihms nicht verargen, wenn er, da er die wahre Ursache des Fehlschlagens nicht kennet, alle ihm ertheilte Rathschläge für falsch und irrig hält, und in seinem Mistrauen auf fremde ökonomische Rathgebungen noch mehr bestärket wird.

Mehrere sehen zwar die Grundursache dieses Mislingens ein, und finden sie ganz richtig in der gegenwärtigen Dreyfelderwirthschaft, die aber der Naturalzehnten wegen bisher keine Umänderung in die Wechselwirthschaft litt; gar viele andere wollen aber aus solchen mislungenen Versuchen schon den unumstößlichen Schluß ziehen, daß bey uns die angepriesene theoretische Ackerbau-Systeme durchaus keiner practischen Ausführung fähig seyen.

Dr. Harl schreibt *): „Es ist berechnet, daß der Bauer bey seiner Dreyfelderwirthschaft fast umsonst arbeitet. Die zeitherige nachtheilige Dreyfelderwirthschaft muß daher in einen richtigen und wahren Fruchtwechsel verwandelt werden, und lezterer ist mit der Stallfütterung des Nutz- und Arbeitviehes zu verbinden. Denn durch Fut-

---

*) S. Grundlage einer Theorie der Staatswirthschaftslehre.

terkräuterbau und Stallfütterung können bey der Fruchtwechselwirthschaft sowohl die Äcker, als auch das Vieh viel höher genutzt werden.“

Die Koppel-, Mehrfelder- oder Wechselwirthschaft ist eine durch lange Erfahrung in Mecklenburg, Hollstein, England und in den Niederlanden bewährte Wirthsschaftsart. Sie verschaft unter andern auch eine vorzüglich gute Weyde; folglich kann man dabey nicht nur viel Vieh halten, sondern dieses auch gut ernähren, wodurch man vielen und guten Dünger erhält. Bey der Wechselwirthschaft kommen nicht auf einmal zu viele und gehäufte Arbeiten, und dann zur andern Zeit wieder zu wenig als wie bey der Dreyfelderwirthschaft vor, sondern es folgt eine Feldarbeit ordnungsmäßig auf die andere, Dienstbothen und Taglöhner können immer gleich beschäftiget werden, und man bedarf derselben nie zu viel auf einmal als wie zu Zeiten bey der Dreyfelderwirthschaft. — Alle Grundstücke werden durch die Wechselwirthschaft zu einem weit höhern, ja an einigen Orten bis zum doppelten Ertrage gebracht, und es ist sogar in Vorpommern ein allgemeiner gesetzlicher Grundsatz, von einem Koppelfelde die Getreide-Verträge mit 1 ½ Korn höher zu rechnen, als bey der Dreyfelderwirthschaft. Auch gestattet die Mehrfelderwirthschaft,

daß man den Bau der Kartoffeln und anderer Gewächse im Großen treiben, mit selbiger überhaupt einen stärkern künstlichen Futterbau verbinden, und alsdann zur zweckmäßigen gewiß anwendbaren und nachhaltigen Stallfütterung übergehen kann; denn die Wechselwirthschaft *) macht die Brache entbehrlich, ist aber zur Einführung des Futterkräuterbaues und der Stallfütterung unentbehrlich.

Daraus läßt sich schließen, warum die an vielen Orten eingeführte Kleebauung und Stallfütterung so sehr misglücket, es fehlt ihnen einzig an der Wechselwirthschaft. — Man hat in mehrern Oertern alle Viehweyden sammt der Brache

*) Die Wechselwirthschaft ist dasjenige Ackersystem, welches durch das möglichst beste Verhältniß zwischen künstlichem Futter- und Getreidebau, und durch die möglichst vollkommenste Ackerkultur, die der Lokalität möglichst größte Production abzugewinnen sucht. Es giebt übrigens verschiedene Wechsel-Systeme, und man muß jedesmal dasjenige annehmen, welches für die Lokalverhältnisse am schicklichsten ist. Hr. Fellenberg hat in Hofwyl die vierzelchigte Wechselwirthschaft eingeführt, anderswo wurde aber ein sechs-, sieben- bis neunjähriger Wechsel zu Grunde gelegt, je nachdem man es dem Lokale angemessen fand.

aufgehoben, die Stallfütterung eingeführt, den Futterkräuterbau bestens empfohlen, und auch im hohen Grade betrieben, und dennoch was ist die Folge davon? Die Felder sind in einigen Jahren im Ertrage bis auf die Hälfte geschwächet *), die Leute können trotz dem Futterkräuterbau gegen ehevor kaum die Hälfte Viehes mehr halten, Streu und Dünger mangeln, ihre Feld- und Haus-Oekonomie geht mit Riesenschritten rückwärts, und ihr reiner Gewinn verringert sich alljährlich, statt daß er versprochener Maaßen steigen und sie in vermöglichere Umstände versetzen sollte.

Solche Beyspiele giebt es in vielen Dörfern Baierns; ein vollständiger Oekonom wird sich hierüber gar nicht wundern; blos theoretische

*) Man sagt zwar, daß auf den Aeckern, worauf zuvor Klee gestanden, besonders der Dinkel sehr gut gerathe; was das Aeußerliche, Stroh und Aehren, betrift, ist dieses allerdings wahr, aber nicht rücksichtlich der Körner-Güte. Man gerbe nur einmal vorsätzlich ein gewisses Quantum Dinkel von einem Kleeacker, und eben so viel von einem andern Acker von gleicher Erdreichsgüte, und wäge dann von beyden den Kern, der vom erstern wird viel leichter seyn, und auch gemahlen weit weniger Mehl geben. —

Oekonomen versprachen in der Praktik höchst unerfahren dem getäuschten Bauernvolke die Vortheile der Wechselwirthschaft bey der Fortdauer der Dreyfelderwirthschaft! und die traurige Folge davon ist: daß die guten Leute angeführt, von fernern neuen Wirthschafts-Versuchen abgeschreckt sind, und ihre vorige Rathgeber als nasenweise Dummköpfe verhöhnen. So leidet die beste Sache durch zweckwidrige Misgriffe, und durch die Unerfahrenheit bloß theoretischer Oekonomen, die so oft dem Landvolke eine Bewirthschaftung aufdringen wollen, die sie selbst nicht verstehen, und darüber schon gar keinen gründlichen practischen Unterricht zu ertheilen im Stande sind.

Nur die Wechselwirthschaft *) ist die

*) Da es hier außer meinem Zwecke liegt, mich auf die weitläufige Erklärung der Wechselwirthschaft und die Anzeigen ihrer practischen Ausführung einzulassen, so muß ich die Leser auf folgende Werke, woraus sie sich hierüber hinlängliche Kenntnisse verschaffen können, geziemend verweisen:

Hofmann, August, radikale Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, insonderheit für Thüringen und diejenigen Länder, in welchen die Dienstbothen und Taglöhner zu fehlen scheinen, um ein vollkommenes Fruchtwech-

Seele der Landwirthschaft, nur durch diese kann Getreid- und Futterbau in kurzer Zeit wo nicht um die Hälfte, doch gewiß um ein Drittheil er-

---

selsystem einzuführen. 8. Leipzig. Preis 1 fl. 20 kr.

Friedrich, über die Wechselwirthschaft und deren Verbindung mit der Stallfütterung des Nutz- und Arbeitviehes. 8. Leipzig. Preis 2 fl.

Steindel, H. A. v., auf Erfahrung gegründete Anweisung die Landwirthschaft vermöge der Einführung der Wechselwirthschaft zu verbessern. 8. Leipzig. 1 fl. 50 kr.

Karbe, August, die in der Mark Brandenburg und andern deutschen Provinzen mögliche und nützliche Einführung der Fruchtwechselwirthschaft, nebst Widerlegung der dagegen gemachten Einwürfe. 8. Berlin. 2 fl. 45 kr.

Thaer, Albrecht, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft und ihrer neuern practischen und theoretischen Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft für denkende Landwirthe und Kammeralisten. 6 Bände mit Kupfern. 8. Preis 10 fl.

Thaer, Annalen der niedersächsischen Landwirthschaft. 10 Bände, 8. Preis 13 fl.

höhet, und dadurch im gleichen Maaße die Viehzucht verbessert und vermehrt, Nationalvermögen vervielfachet, der Staat, so wie der einzelne Un-

---

Bergens, J. C. Anleitung zur Viehzucht, oder vielmehr zum Futtergewächsbau und zur Stallfütterung des Rindviehes; mit Anmerkungen, Berichtigungen und Zusätzen herausgegeben von A. Thaer. Mit Kupfern. 8. Preis 2 fl. 15 kr.

Engel, L. H. v. Anwendung der englischen Landwirthschaft auf die deutsche, und Vergleichung beyder mit einander. 8. Leipzig. 2 fl.

Grasmann, Abhandlung über das Nutzbare und Schädliche bey der Eintheilung des unterm Pfluge stehenden Ackers in drey Felder, mit der in neuern Zeiten in jene Stellen eingeführten Koppelwirthschaft. 8. Berlin, 1804. 1 fl. 40.

Engel, K. H. v. Die Hindernisse der Landwirthschaft als Spiegel für die Landwirthe aufgestellt. 8. Leipzig. 3 fl.

Hazzi, Kulturkatechismus. 12. München, 1804. I. Th. S. 151.

Entwurf eines Unterrichtes für die Landjugend in der Feldwirthschaft, Hauswirthschaft, Naturgeschichte, Technologie rc. 8. München. S. 36.

Meyer. Noch Etwas über den Fruchtwechsel und

terthan bereichert, und der Ackerbau zu einer noch nie gesehenen Höhe empor gehoben werden.

Aber nur uneingeschränktes Eigenthum und freye Kultur, das ist, die jedem zugestandene Befugniß, nach Belieben und Gutbefinden seine Grundstücke zu bauen und zu benutzen, gewährt diese Vortheile. Wenn es daher einem Regenten Ernst ist, seinem Staate und seinen einzelnen Unterthanen aufzuhelfen, und ihr Wohl nach Möglichkeit zu befördern, so sollte er doch in einem Ackerbau treibenden Staate sein Augenmerk vorzüglich auf die Erdbodens-Kultur richten, das zweckmäßigste Ackerbau-System mit allem Ernste einführen, und alle negative Hindernisse, welche die unerläßliche Bedingnisse zur Erreichung des

---

Futterbau zur Vieh-Vermehrung, Dünger-Vermehrung und Früchte-Vermehrung. 8. Berlin. 30 kr.

Ueber Englands und Brabants höhern Ackerbau ohne Brache, in Bezug auf unser Vaterland. 8. Prag. 15 kr.

Boch, J. G., die Landwirthschaft in Baiern und Schwaben, wie sie größtentheils noch ist, und wie sie seyn sollte, und könnte. 8. Ulm, 1808. 12 kr.

Zweckes (conditio sine qua non) sind, unverzüglich beseitigen.

Unter diesen Hindernissen behauptet das bisherige Naturalien-Zehentwesen den ersten Platz, und kann in Gesellschaft der Gütergebundenheit, des getheilten Eigenthumes, und des Frohn- und Laudemial-Wesens, als das erste Industrie- und Kultur-Hinderniß angenommen werden.

Der negative Schaden, welcher mit der Naturalzehent-Abgabe verbunden ist, schwächt das Privat- und National-Vermögen, ohne irgend jemand zu nützen; diese staatswirthschaftswidrige Eigenschaft wird durch meine vorgeschlagene Zehentumänderung weggeräumt, und die Landwirthschaft hiedurch negativ verbessert. — Nebst dem positiven Schaden, nämlich der Entziehung eines zu großen Productions-Kapitales, führt der Natural-Zehent unter andern besonders die negative Nachtheile mit sich, daß der Zehenthold gehindert ist, zur beliebigen und bequemen Zeit seine Feldfüchte willkührlich einzuführen, worauf bey unstätem Wetter so vieles ankömmt, es ist in den mehresten Ländern, und meistens so gar durch positive Gesetze dem Zehentpflichtigen untersagt, mit seinem zehentbaren Gute eine Kulturs-Veränderung vorzuneh-

men, z. B. aus einem Acker eine Wiese, oder aus einem Weinberge ein Ackerfeld zu machen, und dieß so gar auch bey einem Universal-Dezimator; wo aber mehrere Dezimatoren sind, und die Kulturs-Veränderung auch den Zehentherrn ändert, dort wird ohnedem keine Kultursmutation zugegeben, wenn gleich der Zehentholde sehr dadurch leidet, und der zehentbare Grund zu jeder andern Bewirthschaftung weit besser geeigenschaftet wäre. Kurz der Zehentpflichtige ist durch das einem Dritten zuständige Natural-Zehent-Recht auf die drückendste Art gehindert, von seinen Grundstücken den besten Gebrauch zu machen, seine landwirthschaftliche und häusliche Verhältnisse zu verbessern, und dadurch seinen und des Staates Wohlstand zu erhöhen. Ueberhaupt ist der Natural-Zehent als ein großes die Industrie und das National-Vermögen hinderndes Land-Uebel anzusehen, und ohne Umänderung desselben an die Einführung einer ächten und zweckmäßigen Wechselwirthschaft gar nicht zu denken. — Da man aber die Staatsabgaben beständig höher treibt, und von so vielen Unterthanen mehr fordert, als sie gegenwärtig zu leisten im Stande sind, so sollte doch vordersamst auf Verbesserung ihres Wohlstandes gesehen, und alle negative Hindernisse der Agrikultur (worunter doch vorzüglichst das dermalige Zehent-System gehört) weggeräumt, und sie dadurch

durch in Stand gesezt werden, sowohl den Staats- als ihren eigenen häuslichen Bedürfnissen Genüge leisten zu können.

Auf gleiche Art wie den Zehentholden bringt aber auch das Natural-Zehent-System den Zehentberechtigten großen Nachtheil. Man kann im Durchschnitte annehmen, daß durch fahrlässige Auszählung und Sammlung des Zehenten, durch oft langes Stehen und Liegen auf dem Felde, durch das frühe Hüten *) auf den Aeckern vor Wegschaffung des Zehnten, durch schlimme Witterung und elementarische Beschädigungen, durch Diebstähle und die so häufige Zehent-Betrügereyen aller Art, durch Nachläs-

*) Es ist zwar das Hüten auf dem Felde, so lange der Zehent noch nicht abgeführt ist, verboten. Diese Verordnung wird aber, wie hundert andere, sehr wenig beobachtet; und wenn sie streng befolgt würde, so wäre es für den Unterthan eine große Beschwerde. Zur Zeit der Aernte stellt sich gewöhnlich bey der heißesten Zeit der Futtermangel ein, die Brachfelder sind umgepflügt, die übrigen Weyden abgehütet, und der Bauer wartet mit Sehnsucht auf die Stoppelweyde, die im Schutze des Getreides herangewachsen, weich und schmackhaft ist.

ßigkeit im Ausdreschen *), durch Besoldung der Zehent-Sammler, Zehent-Aufschauer, Drescher, und Zehent-Administratoren, durch Zehent-Beeinträchtigungen, und durch die fast jedesmal heimliche Komplote bey Zehent-Versteigerungen, durch Unterhaltung der Zehent-Städel und Zehent-Stadel-Requisiten, durch Beschränkungen in der Freyheit seinen Zehnten willkührlich zu benutzen u. s. w. gewiß ein Drittheil des Zehnten zu Grunde gehe.

Alle diese Nachtheile, welche den Zehentherren allein treffen, fallen bey einer ständigen Zehent-Abgabe in Geld oder Getreid, auf den bisherigen Ertrag berechnet, ganz hinweg; die Per-

---

*) Erfahrene Oekonomen kaufen nirgends lieber Stroh als aus Zehent-Städeln und Pfarrhöfen, manchesmal darf man es nochmal überdreschen lassen, so fahrläßig und schlecht wird es da ausgedroschen, weil es gewöhnlich im Lohne nach dem zehnten oft eilften Metzen geschieht; man kann gar oft auch noch sehen, wie die im Zehent-Stroh gebliebene Frucht auf den Düngerhäufen auswächst. Ich selbst ließ einmal einen Schober Stroh aus einem Zehent-Stadel zur Probe nochmal nachdreschen, und erhielt noch zwey volle Münchner Metzen Getreid.

ception ist fast mit gar keinem Kosten mehr verbunden, äußerst einfach, von allem Betrug entfernt, und die Zehentherren gewinnen dann durch die Veräußerung der ihnen ganz entbehrlichen Zehent-Städel auch noch ein baares Kapital.

Dr. Harl sagt in seiner gekrönten Preisschrift: „Die Natural-Zehnten sind für die Wirthschaft des Zehent-Gebers und Empfängers unstreitig nach allen Erfahrungen höchst verderblich; besonders ist die Verschleppung bey der so genannten Einfechsung des Zehnten nicht zu übersehen. Die Natural-Zehnten sind daher der Volks-Industrie, der Landes-Kultur, dem National-Wohlstande, den Finanzen des Staates und der Bevölkerung schädlich. Welcher Oekonom sollte also gegenwärtig noch, mitten in den Zeiten der allgemeinen Noth, den Wunsch nach einem Vergleiche über diesen wichtigen und doch so wenig berücksichtigten Gegenstand unterdrücken?“

Endlich ist die baldige Aufhebung des jetzigen Natural-Zehent-Bezuges auch noch aus moralischen Gründen sehr zu wünschen. Wie viele Verdrießlichkeiten, Streite, Händel, Feindschaften, Prozesse und Kösten haben nicht die

Zehnten schon nicht nur unter den Zehentherren selbst, sondern vorzüglich auch unter Zehent-Berechtigten und Zehent-Pflichtigen angerichtet? Besonders waren nach allgemeiner Erfahrung die Heu-, Klein-, Blut- und Obst-Zehnten von jeher der Zunder zu Streitigkeiten, Zwist, Händeln und gerichtlichen Klagen zwischen Pfarrer und Pfarrkindern, und schon so viele rechtschaffene Pfarrer, die ihre pfarramtliche Gerechtsame und Besoldungs-Einkünfte Pflicht und Nahrungs halber suchen und behaupten mußten, kamen dadurch trotz ihrer äußersten Nachsicht mit ihren Untergebenen doch in eine so große Disharmonie, daß zulezt, wo nicht förmliche Prozesse, doch sehr heftige und schädliche Streite und Mishelligkeiten daraus erwuchsen.

Durch solche widrige Ereignisse entsteht bey der Gegenparthey wider den in der That ganz unschuldigen Pfarrer Abneigung und Feindschaft, besonders wenn er noch vor Gericht gewinnt; alle Mit-Interessenten und Verwandte der pfärrlichen Gegner glauben von Freundschafts und Eigennutz wegen die nämliche Gesinnung hegen zu müssen, und dadurch wird dann bey dem fast durchgängig sehr interessirten Bauernvolke der Pfarrer (dem es, wenn es ihm auch noch

so wenig für seine Dienstleistungen geben muß, doch das wenige nicht gönnet) ohne Verschulden im Kurzen, oft wegen einer Kleinigkeit der Gegenstand des allgemeinen Hasses; und in einem solchen Conflicte kann dann der Pfarrer, wenn er auch noch so viele Fähigkeiten und den größten Pastoral-Eifer besitzt, in seiner Pfarrgemeinde wenigen oder gar keinen Nutzen mehr schaffen, sondern der Saamen all seines Predigen, Ermahnens, Lehrens und Zusprechens ꝛc. fällt bey seinen gegen ihn Groll athmenden Pfarrkindern auf dürres Erdreich, jedes seiner Worte zu ihrem Heile ist in den Wind gesprochen, und all sein Bemühen ohne Frucht. — Sollte nicht dieses allein schon Beweggrund genug seyn, die Pfarrer je bälder je lieber auf ein standesgemäßes fixes Gehalt zu setzen!

Ich schließe mit den Worten des Herrn August Hofmann: „Ein eben so gefährliches Hinderniß einer in Aufnahme zu bringenden Landwirthschaft (wie nämlich Güter-Gebundenheit, Drey-Felder-Wirthschaft, Frohn- und Laudemial-Wesen ꝛc.) ist der unbestimmte Natural-Zehent. Wie sehr diese Abgabe den betriebsamen Landmann einschränkt, ist schon in vielen Schriften gezeigt worden. Hier würde wohl auch die Hand desjenigen Landesherrn un-

endlichen Segen verbreiten, welcher diesen Misbrauch abstellen wollte. Man verwandele ihn doch in einen bestimmten Sackzehent, so weiß der Unterthan, was er zu geben hat, und kann dann weit mehr anwenden, um seinen Acker recht vortheilhaft zu nutzen. In der jetzigen Lage kann und wird er aber wenig daran wenden, weil er zu sehr durch das drückende Zehent-System an der freyen und vortheilhaftesten Benutzung desselben gehindert ist, und weil die gnädige Herrschaft oder der Zehent-Patron allein den Vortheil der Industrie ziehen, und ihm der Zins vom Kulturs-Kapitale in die Tasche fallen würde; so lange der Bauer das auf bessere Kultur gewendete Kapital nicht mit mäßigen Zinsen wieder einärnten kann, so lange darf und kann man von ihm keine gewünschte Ackerbaus-Verbesserung erwarten. Wenn aber festgesezt ist, was er jährlich an Zehnten von seinem Acker zu entrichten hat, er mag bey freyer Kultur viel oder wenig darauf verwenden, dann bekommt der Ackerbau Ermunterung."

Von dem nämlichen Verfasser sind in der Dannheimer'schen Buchhandlung in Kempten folgende bisher in seiner Art einzige Werke erschienen, und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der neue und accurate Zinsrechner, worinn nach dreyßigerley Prozenten die Zinsen von 1 kr. angefangen bis auf 100,000 fl. steigend, nicht nur auf Jahre, sondern auch auf Monate, Wochen und Tage aufs genaueste ausgerechnet zu finden sind. Diesem sind beygefügt: Reductionen des franz. Geldes auf Konventionsgeld nach rhein. Währung, dann ausgerechnete Tabellen über die neue franz. ganze, halbe und viertel Thaler, über die Mayländer-, Kronen-, Konventions- und preuß. Thaler; und endlich Besoldungs-, Liedlohns- und Bestandstabellen von 1 fl. bis 1000 fl. auf Monate, Wochen und Tage pünktlichst berechnet. Ein Handbüchel für Kammeralisten, Stadt- und Landbeamte, Kassier, Rechnungsrevisoren und Justifikanten, Stiftungs-, Kirchen- und Waisenpfleger, und alle, die sich mit Zinsrechnungen und Kassenverwaltungen abzugeben haben. Verfaßt von dem Herausgeber des neuen Kammeralisten. — Die in diesem Buche ausgerechneten Zinse sind: zu 1/6, 1/4, 1/3, 1/2, 2/3, 3/4, 1, 1 1/2, 1 2/3, 2, 2 1/2, 2 2/3, 2 3/4, 3, 3 1/3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 6 1/4, 6 1/2, 6 2/3, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 Prozent. 8. 1809. 30 kr.

Der Verfasser giebt in der Vorrede die Anleitung, wie in diesen Zinstabellen alle übrige hier nicht ausgerechnete Prozente mit leichter Mühe aufzuschlagen sind, und setzt auch noch am Ende für die königl. baier. Stiftungsadministratoren 3 Tabellen bey, worinn sie ihr Prozentengehalt vom Kreutzer bis auf 1000 fl. auf Monate, Wochen und Tage ausgerechnet finden können.

Genau ausgerechnete Tabellen über den im Königreich Baiern neu eingeführten Malz-, Branntwein- u. Fleischaufschlag, sammt den für die königl. Ober- und Unteraufschläger nöthigen Zinstabellen zu einem viertel und einem ganzen Prozent. Zum allgemeinen bequemen Gebrauche für Oberaufschläger, Kontrolleurs, Rechnungskommissaire, Unteraufschläger und sämmtliche Bierbräuer, Branntweinbrenner u. Metzger etc. in ganz Baiern. 8. 1809. 8 kr.

Sechzehn genau berechnete Tabellen, worinn augenblicklich zu ersehen ist, was der Häller, Kreutzer und Gulden, immer bis auf 3000 fl. aufsteigend im Kapitalsanschlage zu 1, 2, 2 1/2, 3, 3 1/3, 3 1/2, 4, 4 1/2, 5, 5 1/2, 6, 6 2/3, 7, 8, 9 und 10 Prozent werth ist. Zur Erleichtung der Geschäfte für Rechnungsführer und Andere, welche im Rechnen nicht geübt sind. 8. 1808. 9 kr.

Ferner von Ebendemselben folgende für die jetzige Zeit sehr wichtige Werke:

Umständliche Abhandlung von der Schädlichkeit des Laudemialwesens und der Gütergebundenheit; dann ausführliche Darstellung der großen Vortheile, welche dagegen die Ungebundenheit und das alleinige Eigenthum beym Güterbesitze gewährt; nebst detaillirten praktischen Vorschlägen, wie letzteres zweckmäßig bewerkstelliget, und alles Laudemialwesen und getheilte Grundeigenthum zu allseitigem Nutzen umgeändert, und gänzlich aufgehoben werden könnte. 3 Bde. 8. 1809. 3 fl.

Abhandlung rechtliche und geschichtliche, über das Zehentwesen, nebst Vorschlägen zur vortheilhaften Reformation und gemeinnützlichen Umänderung der Zehnten. 2 Bde. 8. 1810. 2 fl.

Ueber das Steuerwesen: vorzüglich über die einzig rechtliche, zugleich allerleichteste und ewig dauernde Grundbesteuerung; dann auch über Verfassung neuer Grundbücher. 8. 1809. 1 fl.

Abhandlung, umständliche, über die Frohndienste und deren Schädlichkeit; nebst Vorschlägen zur gänzlichen Aufhebung der Frohnen. 8. 1809. 1 fl.

Wie können die pfarramtliche Witthumsgüter vortheilhaft und zweckmäßig veräußert werden. 8. 9 kr.

Eine beliebte litterarische Zeitschrift macht am Schlusse der Rezension über diese Werke folgende Bemerkung: „Der Verfasser zeigt allenthalben die genaueste, auf fleißiges Studium der besten kammeralischen Schriftsteller und sorgfältige Forschung gegründete Bekanntschaft mit den von ihm behandelten Gegenständen, und überall kündigt sich der praktische Mann an, der seine Theorie durch einen großen Reichthum von Erfahrungen berichtigt, und sich in der Anwendung seiner Grundsätze in dem wirklichen Leben vielfach versucht hat. Man findet deshalb hier nicht nur die befriedigendste Vollständigkeit, sondern auch viele eigene Bemerkungen und Wahrnehmungen, aus dem Beobachtungskreise des Verfassers, und durchaus eine bestimmte Richtung auf das Brauchbare, Thunliche und Gemeinnützige. Dabey spricht sich im Ganzen und im Einzelnen derselbe wohlmeynende, gerechte und für jede vernünftige Reform eifernde Sinn aus, der sich besonders stark gegen die verderblichen Ueberreste des Feudalwesens erklärt, dem Landmanne Freyheit und Eigenthum reklamirt, und manchen schädlichen Mißgriff der neuern Staatsadministrationen, unbefangen aufdeckt und schildert."

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wie können die Zehnten billig und gemeinnützlich umgeändert werden?

Kempten 1810

J.can.p. 1177 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547416-6